

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2288/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 2289/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor .....	3
Verordnung (EG) Nr. 2290/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	5
Verordnung (EG) Nr. 2291/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand .....	7
Verordnung (EG) Nr. 2292/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 17. Teilausschreibung .....	10
Verordnung (EG) Nr. 2293/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Voraussetzungen der Erstattung .....	11
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2294/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor .....</b>	<b>12</b>
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier .....</b>	<b>16</b>

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2296/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis</b> .....	35
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2297/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land</b> .....	37
Verordnung (EG) Nr. 2298/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	50
Verordnung (EG) Nr. 2299/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle .....	53

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2003/901/EG:

★ <b>Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2003 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung von bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Drittländern (Aserbaidschan, Kasachstan, Tadschikistan und Turkmenistan) über den Handel mit Textilwaren</b> .....	54
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Aserbaidschan zur Änderung des am 20. September 1993 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Aserbaidschan über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 26. November 1999 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels .....	55
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan zur Änderung des am 15. Oktober 1993 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kasachstan über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 29. November 1999 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels .....	57
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan zur Änderung des am 16. Juli 1993 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tadschikistan über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 27. Oktober 1999 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels .....	59
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Turkmenistan zur Änderung des am 18. Oktober 1993 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tadschikistan über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 2. Dezember 1999 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels .....	61

2003/902/EG:

★ <b>Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/646/EG</b> .....	63
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

**Kommission**

2003/903/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 2003 zur Annahme des Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2004 zu verbuchen sind (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4868)</b> .....	65
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2003/904/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 2003 zur Genehmigung von Programmen zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete und zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der Fischseuchen virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) sowie zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2003/634/EG <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4727) .....** 69

2003/905/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 2002/862/EG mit spezifischen Vorschriften für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Kasachstan <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4890)** 74

---

*In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt 2003/906/GASP des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/651/GASP .....** 77
- ★ **Beschluss 2003/907/GASP des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/297/GASP betreffend Birma/Myanmar .....** 81

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2288/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Dezember 2003**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	71,7
	204	51,6
	212	133,5
	999	85,6
0707 00 05	052	63,2
	220	122,9
	628	126,9
	999	104,3
0709 90 70	052	89,4
	204	52,2
	999	70,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	204	59,8
	388	46,8
	999	53,3
0805 20 10	052	62,0
	204	59,4
	999	60,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	77,4
	999	77,4
0805 50 10	052	75,6
	528	24,5
	600	73,9
	999	58,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	53,6
	060	40,3
	400	90,2
	404	86,0
	512	61,9
	720	79,3
	800	125,9
	999	76,7
	0808 20 50	052
064		58,8
400		93,1
528		79,8
720		48,7
999		77,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2289/2003 DER KOMMISSION**

**vom 23. Dezember 2003**

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(5)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup> pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	6,03	0,32	—
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	8,44	—	0

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2290/2003 DER KOMMISSION**

**vom 23. Dezember 2003**

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der genannten Verordnung festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(2)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.
- (4) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (5) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.

- (7) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.
- (8) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (9) Im Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt, andererseits, gelten für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors noch Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen, wobei die Ausfuhrerstattungen deutlich höher sind als die Einfuhrzölle. Da die genannten Länder am 1. Mai 2004 der Gemeinschaft beitreten werden, kann die beträchtliche Differenz zwischen den Einfuhrzöllen und den für die betreffenden Erzeugnisse gewährten Ausfuhrerstattungen zu Spekulationsgeschäften führen.
- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr oder Wiederverbringung von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die „neuen Mitgliedstaaten“ keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Aufgrund dieser Faktoren und der aktuellen Marktsituation im Zuckersektor, insbesondere der Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind angemessene Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (AbI. L 104 vom 20.4.2002, S. 26).

<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND, ANWENDBAR AB 24. DEZEMBER 2003**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,93 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,93 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,93 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,93 <sup>(1)</sup>
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4993
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	49,93
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	49,93
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	49,93
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4993

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2291/2003 DER KOMMISSION****vom 23. Dezember 2003****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(2)</sup> ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie<sup>(3)</sup>, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des

Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.
- (9) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 (AbL. L 328 vom 17.12.2003, S. 17).

<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Im Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt, andererseits, gelten für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors noch Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen, wobei die Ausfuhrerstattungen deutlich höher sind als die Einfuhrzölle. Da die genannten Länder am 1. Mai 2004 der Gemeinschaft beitreten werden, kann die beträchtliche Differenz zwischen den Einfuhrzöllen und den für die betreffenden Erzeugnisse gewährten Ausfuhrerstattungen zu Spekulationsgeschäften führen.
- (12) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr oder Wiederverbringung von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft

zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die „neuen Mitgliedstaaten“ keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.

- (13) Aufgrund dieser Faktoren sind angemessene Erstattungsbeträge für die betreffenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR SIRUPE UND EINIGE ANDERE ERZEUGNISSE DES ZUCKERSEKTORS IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND, ANWENDBAR AB 24. DEZEMBER 2003**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	49,93 <sup>(1)</sup>
1702 60 10 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	49,93 <sup>(1)</sup>
1702 60 80 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	94,87 <sup>(2)</sup>
1702 60 95 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4993 <sup>(3)</sup>
1702 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	49,93 <sup>(1)</sup>
1702 90 60 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4993 <sup>(3)</sup>
1702 90 71 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4993 <sup>(3)</sup>
1702 90 99 9900	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4993 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
2106 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	49,93 <sup>(1)</sup>
2106 90 59 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4993 <sup>(3)</sup>

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 69 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen), mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999) sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltes, Polens, Sloweniens und der Slowakei, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

<sup>(1)</sup> Nur anwendbar auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

<sup>(2)</sup> Nur anwendbar auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

<sup>(3)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 % (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

<sup>(4)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2292/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Dezember 2003**

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten  
Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/  
2003 durchgeführte 17. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 <sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.

(2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 17. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 17. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 52,952 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2293/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Dezember 2003**  
**zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Voraussetzungen der Erstattung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 bestimmt für den Fall, dass bei der Festsetzung der Erstattung für die Ausfuhr auf diesen Absatz ausdrücklich Bezug genommen wird, eine Frist von drei Arbeitstagen nach der Beantragung der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung. Dieser Artikel sieht außerdem vor, dass die Kommission einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz anwendet, falls die Ausfuhrlicenzanträge die Mengen überschreiten, die ausgeführt werden dürfen. Die Verordnung (EG) Nr. 2224/2003 der Kommission <sup>(4)</sup> legt die im Rahmen der durch den oben genannten Artikel getroffenen Regelung gewährte Erstattung fest für eine Menge von 2 000 Tonnen für die Bestimmung R01, die im Anhang der genannten Verordnung definiert wurde.

- (2) Da die am 22. Dezember 2003 für die Bestimmung R01 eingereichten Lizenzanträge die verfügbaren Mengen überschreiten, ist für die am 22. Dezember 2003 beantragten Ausfuhrlicenzen der entsprechende Verringerungsprozentsatz festzusetzen.
- (3) Diese Verordnung ist unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung ab ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die am 22. Dezember 2003 für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Lizenzen für die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2224/2003 festgelegte Bestimmung R01 werden im Rahmen der genannten Verordnung für die mit dem Verringerungssatz von 76,45 % multiplizierten Antragsmengen erteilt.

*Artikel 2*

Für die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2224/2003 festgelegte Bestimmung R01 werden für die ab 23. Dezember 2003 für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis gestellten Lizenzanträge im Rahmen der genannten Verordnung keine Ausfuhrlicenzen erteilt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 29.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2294/2003 DER KOMMISSION  
vom 23. Dezember 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission <sup>(2)</sup> kommt Basmati-Reis, der unter die KN-Codes ex 1006 20 17 und ex 1006 20 98 fällt, für eine Verringerung des Einfuhrzolls um 250 ECU/Tonne in Betracht.
- (2) Die im Rahmen dieser Regelung eingeführten Mengen sind erheblich angestiegen, ohne dass die eingeführten Sorten angegeben wurden. Somit muss die Kommission nunmehr genau festlegen, welche Sorten für die Verringerung in Betracht kommen.
- (3) Der aus Indien und Pakistan in die Europäische Union eingeführte Basmati-Reis soll besonderen Anforderungen entsprechen, um die hohe Qualität des Erzeugnisses zu erhalten und die eingeführten Mengen auf reine Sorten Basmati-Reis zu beschränken.
- (4) Es sind die Kontrollen zu verstärken, um dem Betrugsrisiko beim Ursprung des Reises und den eingeführten Sorten zu begegnen.
- (5) Nach Anhörung und Prüfung der Frage mit den indischen und den pakistanischen Behörden ist auch festzulegen, welche Sorten Basmati-Reis für die Verringerung in Betracht kommen sollen.
- (6) Aufgrund der großen Nachfrage nach Basmati-Reis aus Indien und Pakistan und der bei der Verwaltung der Regelung gemachten Erfahrungen sind Kontrollen einzuführen, um die Qualität des eingeführten Erzeugnisses zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang können die

Mitgliedstaaten geeignete Überwachungsprogramme ausarbeiten, die den Einsatz von DNS-Analyse umfassen können.

- (7) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Basmati-Reis, der in Anhang IV festgelegt ist und unter die KN-Codes ex 1006 20 17 und ex 1006 20 98 fällt, kommt für eine Verringerung des Einfuhrzolls um 250 ECU/Tonne in Betracht.

Dieser Betrag kann nach Maßgabe der Marktentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Einfuhrmengen, geändert werden.

Die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Kontrollen sollten auf der Grundlage der Echtheitszeugnisse vorgenommen werden, die von den in Anhang III aufgeführten zuständigen Behörden Indiens und Pakistans erteilt werden.“

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

3. Ein neuer Anhang IV wird angefügt, der Anhang II der vorliegenden Verordnung entspricht.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbI. L 6 vom 5.3.2002, S. 27); sie wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 (AbI. L 270 vom 21.10.2003, S. 96) ab dem Tag der Anwendbarkeit derselben Verordnung aufgehoben.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 (AbI. L 189 vom 18.7.2002, S. 8).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---



ANHANG I  
„ANHANG II  
MUSTER B

1. Exporter (Name and full address)	<b>CERTIFICATE OF AUTHENTICITY B BASMATI RICE for export to the European Community</b>	
2. Consignee (Name and full address)	<b>No (1)</b>	<b>ORIGINAL</b>
	issued by (Name and full address of issuing body)	
	3. Region or place of cultivation (2)	
	4. FOB value in US dollars	
	5. Number and date of invoice	
6. Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of goods (3)	7. Gross weight (kg)	
	8. Net weight (kg)	
<b>9. DECLARATION BY EXPORTER</b> The undersigned declares that the information shown above is correct.  Place and date: _____ Signature: _____		
<b>10. CERTIFICATION BY THE ISSUING BODY</b> It is hereby certified that the rice described above is BASMATI RICE and that the information shown in this certificate is correct.  Place and date: _____ Signature: _____ Stamp: _____		
<b>11. CERTIFICATION BY COMPETENT CUSTOMS OFFICE OF COUNTRY OF EXPORT</b> Customs formalities for export to the European Economic Community of the rice described above have been completed.  Type, number and date of export document: _____ Name and country of customs office: _____  Signature: _____ Stamp: _____		
<b>12. FOR COMPETENT AUTHORITIES IN THE COMMUNITY</b>		
(1) The number of the certificate of authenticity shall be a number of a continuous series given by the country delivering the certificate. (2) One of the regions referred to in Annex IV shall be specified. (3) The operator shall specify — for Marks and numbers the reference and number of the batch, — for Number and kind of packages: the number and weight of packages, — for the description of goods: the information on the rice, the CN code as well as the variety, which shall be one on the list of Annex IV. The description of goods should correspond to the information included in the invoice, whose number and date is specified in Box 5.		

## ANHANG II

## „ANHANG IV

## Regionen

Der Reis muss aus den besonderen indischen und pakistanischen Gebieten der Indus-Ganges-Ebene stammen, die Folgendes umfassen: Punjab, Haryana, Regionen Uttaranchal und Western Uttar Pradesh.

## Sorten

Herkömmliche Sorten (in Indien und Pakistan gewöhnlich ‚reine Basmati-Sorten‘ genannt)

Indien	Pakistan
Basmati 370	Kernel (Basmati Pakistan)
Basmati 386	Basmati 370
Type-3 (Dehradun)	
Taraori Basmati (HBC-19)	
Basmati 217	
Ranbir Basmati“	

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2295/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Dezember 2003**  
**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte**  
**Vermarktungsnormen für Eier**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d), Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Richtlinie (EG) Nr. 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates<sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Nummern 2.1 und 2.3 des Anhangs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 ist unlängst in mehreren wesentlichen Punkten geändert worden. Aufgrund dieser Änderungen sind die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier<sup>(4)</sup> festgelegten Vorschriften entsprechend anzupassen. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit ist die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 aufzuheben und durch einen neuen Text zu ersetzen.
- (2) Infolge des technischen Fortschritts und der Verbrauchernachfrage sind eine bessere Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse sowie schnelleres Liefern, Sammeln, Sortieren und Verpacken der Eier angezeigt.
- (3) Bestimmte Erzeuger können jedoch eine Temperaturgarantie bieten, die eine ständige Freistellung von der allgemeinen Bedingung des täglichen Abholens bzw. Lieferens von Eiern, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 mit dem Legedatum oder der Angabe „Extra“ gekennzeichnet werden sollen, ermöglichen würde. Es sind daher differenzierte Fristen für die Sammlung und die Lieferung der Eier festzulegen und die in diesem Fall gelten Vorschriften zu präzisieren.
- (4) Um die Rückverfolgbarkeit der Eier sowie die Kontrolle ihrer Herkunft und des Haltungssystems zu gewährleisten, sollte darüber hinaus die Kennzeichnung der Eier mit dem Code des Erzeugungsbetriebs gemäß der Richtlinie 2002/4/EG entweder im Erzeugungsbetrieb („beim

Erzeuger“) oder spätestens in der ersten Packstelle erfolgen, an die die Eier geliefert wurden. Die Eier sind unbedingt im Erzeugungsbetrieb zu kennzeichnen, wenn sie das Hoheitsgebiet des Erzeugungslandes verlassen, ausgenommen im Falle von Exklusivverträgen zwischen dem Erzeuger und der Packstelle. Darüber hinaus ist vorzusehen, dass jedes Behältnis vor Verlassen des Erzeugungsorts obligatorisch mit dem Code des Erzeugungsbetriebs und Legedatum oder -periode zu kennzeichnen ist.

- (5) Um dem Verbraucher zu garantieren, dass die Qualitätsmerkmale für frische Eier, auch als Eier der Klasse A bekannt, kontrollierbar und auf Eier erster Qualität beschränkt sind und bestimmte Eier als „extra frisch“ angesehen werden können, sollten für jede Güteklasse strenge Normen festgelegt, die Sammlung und weitere Verteilung der Eier besonders streng geregelt und die Eier entsprechend sortiert und mit dem Code des Erzeugungsbetriebs und gegebenenfalls mit dem Legedatum gekennzeichnet werden.
- (6) Die Erlaubnis zum Sortieren und Kennzeichnen der Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sollte nur solchen Betrieben erteilt werden, die über Räumlichkeiten und technische Einrichtungen verfügen, die ihrem Geschäftsumfang entsprechen und somit die sachgerechte Behandlung der Eier gewährleisten. Um Verwechslungen zu vermeiden und die Identifizierung von Eiersendungen zu erleichtern, empfiehlt es sich, jeder Sammel- und Packstelle nach einheitlichen Maßstäben eine besondere Zulassungsnummer zu erteilen.
- (7) Eier handelsüblicher Qualität, die aufgrund ihrer Merkmale nicht als „frische Eier“ eingeordnet werden können, sind als „Eier zweiter Qualität“ auszuweisen und entsprechend zu sortieren. In der Regel sind diese Eier weitgehend zur direkten Lieferung an die Lebensmittelindustrie, also auch für Betriebe bestimmt, die gemäß der Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten<sup>(5)</sup> zugelassen sind. Sofern vorgenannter Bestimmungszweck auf der Packung angegeben ist, brauchen sie nicht wie sonst üblich als Eier der Klasse B gekennzeichnet zu werden. Diese Etikettierung darf auch nicht zufällig oder vorsätzlich Verwechslungen mit Etikettierungen Vorschub leisten, die ungenießbaren Eiern, die lediglich der Non-food-Industrie zugeführt werden dürfen, vorbehalten sind.
- (8) Über das auf Eierverpackungen obligatorisch anzubringende Verpackungsdatum und das Sortierdatum im Falle von Lose-Verkäufen hinaus können durch die fakultative Angabe des empfohlenen Verkaufsdatums und/oder des Mindesthaltbarkeitsdatums und/oder des Legedatums auf Eiern oder ihren Verpackungen zusätzliche wichtige

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/2003 (AbL. L 305 vom 22.11.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 22 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2002, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. L 121 vom 16.5.1991, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 326/2003.

<sup>(5)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 22 vom 16.5.2003, S. 1).

- Verbraucherinformationen gegeben werden. Es scheint angezeigt, das Mindesthaltbarkeitsdatum mit den Qualitätskriterien für Eier in Beziehung zu setzen.
- (9) Zum Schutz der Verbraucher gegen irreführende Angaben, die sonst in der betrügerischen Absicht gemacht werden könnten, höhere Preise zu erzielen, als sie für Eier von Legehennen aus Käfigbatteriehaltung oder für „Standard“-Eier gelten, müssen bestimmte Mindestkriterien für die Tierhaltung festgelegt werden, ausgenommen für die ökologische Tierhaltung, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 fällt. Auch sind insbesondere für den Fall der fakultativen Angabe des Legedatums, der Art der Legehennenfütterung und der regionalen Herkunft besonders strenge Registrierungs-, Buchführungs- und Überwachungsverfahren vorzusehen.
- (10) Im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 ist das Verzeichnis der Drittländer aufzustellen, die eine ausreichende Garantie für die Gleichwertigkeit ihrer Vorschriften mit den gemeinschaftlichen Normen für die Haltungsart bieten.
- (11) Banderolen und Etiketten müssen eine leichte Unterscheidung der Packungen und ihres Inhalts ermöglichen. Dabei sind Groß- und Kleinpakungen mit Industrieiern einerseits und mit Eiern der Bezeichnung „Extra“ andererseits besonders zu berücksichtigen.
- (12) Packstellen sollten die Möglichkeit haben, Eier umzupacken. Dies kann insbesondere erforderlich werden, wenn die Verpackungen beschädigt sind, ein Händler Eier unter eigenem Namen verkaufen will oder Eier von Großpackungen in Kleinpakungen umgepackt werden müssen. Auch in diesen Fällen ist es erforderlich, aus den Angaben auf den Banderolen, Etiketten und Packungen Herkunft und Alter der Eier erkennen zu können. Aus diesen Angaben muss hervorgehen, dass die Eier herabgestuft oder umgepackt worden sind. Infolge der durch das Umpacken bedingten zusätzlichen Verzögerung ist die Verwendung der Bezeichnung „Extra“ für umgepackte Eier unbedingt zu verbieten.
- (13) Um die einheitliche Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 und insbesondere der Überwachungsvorschriften, einschließlich der Sonderregelungen zur Überwachung der Verwendung des Legedatums, der Angaben über besondere Haltungsformen und die Fütterung der Legehennen sowie der Angaben über die Herkunft von Eiern, zu gewährleisten, sollte ein ständiger Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Kommission vorgesehen werden.
- (14) Die wirksame Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen setzt die Prüfung einer ausreichenden Anzahl Eier voraus, die so ausgewählt worden sind, dass sie eine repräsentative Stichprobe aus der geprüften Partie darstellen. Infolge der Regelung und Definition von Lose-Verkäufen in der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 sollten die Stichprobeparameter auch auf diese Verkäufe ausgedehnt werden.
- (15) Mit Rücksicht auf eine gewisse Ungenauigkeit der zum Sortieren der Eier nach Güte- und Gewichtsklassen angewandten Methoden empfiehlt es sich, bestimmte Toleranzen zuzulassen. Da außerdem die Lagerungs- und Beförderungsbedingungen Qualität und Gewicht einer Partie beeinflussen können, ist es angebracht, diese Toleranzen je nach Vermarktungsstufe unterschiedlich festzulegen. Um die Vermarktung und die Kontrolle der nach Güte- und Gewichtsklassen in Großpackungen sortierten Eier zu erleichtern, sind demnach durchschnittliche Mindestnettogewichte für jede Gewichtsklasse vorzusehen.
- (16) Sortierte Eier können lagerungs- und transportbedingten Qualitätsminderungen unterliegen. Derartige Risiken, einschließlich mikrobiologische Kontaminationen, können im Wesentlichen durch strenge Packmaterialvorschriften ausgeräumt werden. Es sind daher strenge Vorschriften über die Lagerungs-, Transport- und Verpackungsbedingungen festzulegen, die für diese Eier gelten.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### SAMMELN DER EIER UND EIERPACKSTELLEN

##### Artikel 1

#### Sammeln der Eier

- (1) Eier, die mit dem Legedatum versehen oder als Güteklasse „Extra“ vermarktet werden sollen, werden unter folgenden Bedingungen vom Erzeuger ausschließlich an die Packstellen geliefert bzw. von diesen beim Erzeuger abgeholt:
- a) bei Eiern, denen gemäß Artikel 12 das Legedatum aufgestempelt werden soll, am Legetag selbst,

- b) bei Eiern, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 als Güteklasse „Extra“ vermarktet werden sollen, an jedem Arbeitstag,
- c) bei Eiern, die beim Erzeuger bei einer künstlich unter 18 °C gehaltenen Raumtemperatur aufbewahrt werden, an jedem zweiten Arbeitstag.

(2) Andere Eier als diejenigen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels werden unter folgenden Bedingungen vom Erzeuger an die Stellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 geliefert bzw. von diesen beim Erzeuger abgeholt:

- a) jeden dritten Arbeitstag,
- b) einmal pro Woche, wenn die Raumtemperatur, bei der die Eier beim Erzeuger aufbewahrt werden, künstlich unter 18 °C gehalten wird.
- (3) Sammelstellen beliefern Packstellen spätestens an dem Arbeitstag nach Erhalt der Eier.
- (4) Jedes Behältnis ist vor Verlassen des Erzeugungsorts mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- a) Name, Anschrift und Code des Erzeugerbetriebs gemäß der Richtlinie 2002/4/EG, nachstehend „Erzeugercode“ genannt,
- b) Zahl oder Gewicht der Eier,
- c) Legedatum oder -periode,
- d) Versanddatum.

Diese Angaben sind auf dem Behältnis anzubringen und in den Begleitpapieren zu vermerken. Letztere sind in der Packstelle mindestens sechs Monate aufzubewahren.

Werden Packstellen aus eigenen, auf demselben Betriebsgelände gelegenen Produktionseinheiten mit Eiern beliefert, die sich nicht in Behältnissen befinden, so kann die Kennzeichnung in der Packstelle erfolgen.

## EIERPACKSTELLEN

### Artikel 2

#### Tätigkeiten der Packstellen

(1) Die Packstellen sortieren, verpacken und kennzeichnen die Eier und Verpackungen spätestens am zweiten Arbeitstag nach der Anlieferung der Eier.

Unterabsatz 1 findet jedoch keine Anwendung, wenn die vom Erzeuger angelieferten Eier spätestens am Arbeitstag nach der Anlieferung an andere Packstellen weitergeliefert werden.

Darüber hinaus kann für das Abpacken und die Kennzeichnung der Verpackungen eine zusätzliche Frist von drei Tagen vorgesehen werden, wenn die Eier in einer anderen Packstelle als der, in der sie sortiert und gekennzeichnet wurden, abgepackt werden. In diesem Fall findet Artikel 1 Absatz 4 Anwendung.

(2) Sollen Eier, die von Produktionseinheiten an Packstellen auf demselben Betriebsgelände geliefert werden und sich nicht in Behältnissen befinden, mit dem Legedatum versehen werden, so sind sie am Legetag selbst, oder, wenn der Legetag kein Arbeitstag ist, am ersten folgenden Arbeitstag zu sortieren und zu verpacken.

### Artikel 3

#### Zulassungsbedingungen

(1) Als Sammel- bzw. Packstellen im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 werden nur Betriebe oder Erzeuger zugelassen, die den Anforderungen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels genügen.

(2) Die Räumlichkeiten der Sammel- bzw. Packstellen müssen

- a) von einer im Verhältnis zum Geschäftsumfang ausreichenden Größe sein;
- b) so erbaut und eingerichtet sein,
- dass sie angemessen belüftet und beleuchtet werden können,
  - dass sie ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden können,
  - dass die Eier vor starken Außentemperaturschwankungen geschützt sind;
- c) der Behandlung und Lagerung von Eiern vorbehalten sein; ein Teil der Räumlichkeiten kann jedoch für die Lagerung anderer Erzeugnisse benutzt werden, sofern diese keine Fremdgerüche auf die Eier übertragen können.

(3) Die technischen Einrichtungen der Packstellen müssen eine ordnungsgemäße Behandlung der Eier gewährleisten und insbesondere Folgendes umfassen:

- a) eine angemessene, während des Betriebs dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage, die die Qualitätsprüfung der einzelnen Eier ermöglicht;
- b) ein Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe;
- c) eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen;
- d) eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier;
- e) Geräte zum Bestempeln von Eiern, wenn auf die Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 Bezug genommen wird.

Werden automatische Anlagen zum Durchleuchten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a) und zum Sortieren nach Güte- und Gewichtsklassen verwendet, so muss die Ausstattung eine gesonderte Beleuchtungslampe umfassen. Im Fall automatischer Durchleuchtungsanlagen kann die zuständige Behörde auf die ständige Bemannung der Anlage verzichten, sofern die Qualität der versandten Eier stichprobenweise kontrolliert wird.

(4) Räumlichkeiten und technische Einrichtungen müssen in gutem Zustand, sauber und frei von Fremdgerüchen gehalten werden.

## Artikel 4

**Zulassung**

(1) Jeder Antrag auf Zulassung als Sammel- oder Packstelle ist an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats zu richten, auf dessen Hoheitsgebiet sich die Räumlichkeiten der Sammel- oder Packstelle befinden.

(2) Die zuständige Behörde erteilt der zugelassenen Packstelle eine Kennnummer mit dem jeweiligen folgenden Anfangscode:

BE	Belgien	AT	Österreich	CZ	Tschechische Republik
DK	Dänemark	PT	Portugal	EE	Estland
DE	Deutschland	FI	Finnland	CY	Zypern
GR	Griechenland	SE	Schweden	LV	Lettland
ES	Spanien	UK	Vereinigtes Königreich	LT	Litauen
FR	Frankreich			HU	Ungarn
IE	Irland			MT	Malta
IT	Italien			PL	Polen
LU	Luxemburg			SI	Slowenien
NL	Niederlande			SK	Slowakei

(3) Nur Packstellen mit besonderer Zulassung sind befugt, Eier der Klasse A unter der Bezeichnung „Extra“ zu verpacken oder das Legedatum gemäß Artikel 12 aufzubringen.

## KAPITEL II

**EIERKLASSEN**

## Artikel 5

**Merkmale von Eiern der Klasse A**

(1) Eier der Klasse A müssen mindestens folgende Merkmale aufweisen:

- Schale und Kutikula: normal, sauber, unverletzt;
- Luftkammer: Höhe nicht über 6 mm, unbeweglich; bei Eiern, die unter der Bezeichnung „Extra“ vermarktet werden sollen, jedoch nicht über 4 mm;
- Eiklar: klar, durchsichtig, von gallertartiger Konsistenz, frei von fremden Einlagerungen jeder Art;
- Dotter: beim Durchleuchten nur schattenhaft, ohne deutliche Umrisslinie sichtbar, beim Drehen des Eies nicht wesentlich von der zentralen Lage abweichend, frei von fremden Ein- oder Auflagerungen jeder Art;
- Keim: nicht sichtbar entwickelt;
- Geruch: frei von Fremdgeruch.

(2) Eier der Klasse A dürfen weder vor noch nach der Sortierung gewaschen oder anderweitig gereinigt werden.

In diesem Zusammenhang können „gewaschene Eier“ gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90, auch wenn sie die Kriterien für Eier der Klasse A erfüllen, nicht als Eier der Klasse A vermarktet werden und müssen als „gewaschene Eier“ gekennzeichnet sein.

(3) Eier der Klasse A dürfen weder haltbar gemacht noch in Räumen oder Anlagen mit einer künstlich unter + 5 °C gehaltenen Temperatur gekühlt werden. Die Eier gelten jedoch nicht als gekühlt, wenn sie während maximal 24-stündiger Beförderung oder in Verkaufsräumen des Einzelhandels oder in den daran angrenzenden Nebenräumen bei einer Temperatur von unter + 5 °C aufbewahrt worden sind, sofern in diesen Nebenräumen nicht mehr Eier gelagert werden, als während dreier Tage für den Einzelhandelsverkauf in den genannten Verkaufsräumen erforderlich sind.

Jedoch können „gekühlte Eier“ gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90, auch wenn sie die Kriterien für Eier der Klasse A erfüllen, nicht als Eier der Klasse A vermarktet werden. Sie werden unter der Bezeichnung „gekühlte Eier“ vermarktet.

## Artikel 6

**Eier der Klasse B**

Eier der Klasse B sind Eier, die den Anforderungen an Eier der Klasse A nicht entsprechen. Sie dürfen nur an Unternehmen der Lebensmittelindustrie, die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 89/437/EWG zugelassen sind, oder an die Non-food-Industrie abgegeben werden.

## Artikel 7

**Sortierung von Eiern der Klasse A**

(1) Eier der Klasse A und „gewaschene Eier“ werden nach folgenden Gewichtsklassen sortiert:

- XL — Sehr groß: 73 g und darüber,
- L — Groß: 63 bis unter 73 g,
- M — Mittel: 53 bis unter 63 g,
- S — Klein: unter 53 g.

(2) Auf Verpackungen wird die Gewichtsklasse durch die in Absatz 1 festgelegten Buchstaben oder Begriffe oder durch eine Kombination von beiden angegeben, die durch die entsprechenden Gewichtsspannen ergänzt werden können. Es darf keine Unterteilung der Gewichtsspannen gemäß Absatz 1 mit Hilfe von Packungsfarben, Symbolen, Warenzeichen oder anderen Angaben erfolgen.

(3) Werden Eier der Klasse A aus verschiedenen Gewichtsklassen gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 in derselben Packung verpackt, sind das Nettogesamtwicht und die Bezeichnung „Eier verschiedener Größe“ oder eine entsprechende Bezeichnung anzugeben.

(4) Werden Eier der Klasse A unter dieser Bezeichnung an die Industrie geliefert, so ist eine Sortierung nach Gewichtsklassen nicht verpflichtend und die Lieferung erfolgt unter den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Bedingungen.

### KAPITEL III

## KENNZEICHNUNG DER EIER UND IHRER VERPACKUNGEN

### ABSCHNITT 1

## VORSCHRIFTEN FÜR DEN BINNENMARKT

### Artikel 8

#### Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften

(1) Die Kennzeichen gemäß Artikel 7 sowie Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 sind am Tag des Sortierens und Verpackens anzubringen.

Der Erzeugercode, das Legedatum, die Art der Legehennenfütterung und die regionale Herkunft der Eier können jedoch auch beim Erzeuger auf die Eier aufgestempelt werden.

(2) Die Kennzeichen werden gemäß den Artikeln 7 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 deutlich sichtbar und leicht lesbar auf die Eier aufgestempelt und auf den Verpackungen angebracht.

Das zum Stempeln der Eier verwendete Produkt muss den geltenden Vorschriften für Farbstoffe entsprechen, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.

(3) Bei Eiern der Klasse A und bei „gewaschenen Eiern“ setzt sich das Kennzeichen zusammen aus

- a) dem Kennzeichen der Güteklasse A, bestehend aus einem Kreis von mindestens 12 mm Durchmesser, in dem das Kennzeichen für die Gewichtsklasse angebracht ist, das aus dem oder den in Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten mindestens 2 mm hohen Buchstaben besteht;
- b) dem Erzeugercode, bestehend aus den mindestens 2 mm hohen Codes und Buchstaben gemäß der Richtlinie 2002/4/EG;
- c) der Kennnummer der Packstelle, bestehend aus mindestens 2 mm hohen Buchstaben und Ziffern;
- d) den Datenangaben, bestehend aus den Angaben gemäß Anhang I in mindestens 2 mm hohen Buchstaben und Ziffern, gefolgt von der Tages- und Monatsangabe gemäß Artikel 9 dieser Verordnung.

(4) Bei Eiern der Klasse B besteht das Kennzeichen der Güteklasse aus dem mindestens 5 mm hohen Buchstaben B in einem Kreis von mindestens 12 mm Durchmesser.

Bei Eiern, die direkt an die Lebensmittelindustrie geliefert werden, ist dieses Kennzeichen nicht obligatorisch, sofern dieser Bestimmungszweck deutlich auf ihrer Verpackung angegeben ist.

(5) Werden die Eier von einem Erzeuger zu einer Packstelle in einem anderen Mitgliedstaat geliefert, so werden die Eier vor dem Verlassen der Produktionsstätte mit dem Erzeugercode gestempelt. Wenn der Erzeuger und die Packstelle jedoch einen ausschließlichen Liefervertrag für die in diesem Mitgliedstaat in Unterauftrag vergebenen Lieferungen geschlossen haben, der die Einhaltung der oben genannten Fristen und Kennzeichnungsvorschriften vorschreibt, kann der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Produktionsstätte befindet, auf Antrag der Marktteilnehmer und nach vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem sich die Packstelle befindet, auf diese Verpflichtung verzichten. In diesem Fall wird die Beförderung von einer von den Vertragsparteien beglaubigten Kopie dieses Vertrags begleitet. Die Kontrollbehörden gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe e) werden von dieser Freistellung unterrichtet.

### Artikel 9

#### Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums

(1) Das Mindesthaltbarkeitsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 ist zum Zeitpunkt des Abpackens gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG das Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> anzubringen und muss eine oder mehrere der in Anhang I Nummer 1 aufgeführten Angaben umfassen.

Hierzu wird das Datum gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG in folgender Reihenfolge und entsprechend den folgenden Modalitäten angegeben:

- a) der Tag, in numerischen Zahlen von 01 bis 31,
- b) der Monat, in numerischen Zahlen von 01 bis 12 oder durch maximal vier Buchstaben.

(2) Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist das Datum, bis zu dem Eier der Klasse A oder gewaschene Eier bei sachgemäßer Lagerung die in Artikel 5 Absatz 1 beschriebenen Anforderungen erfüllen. Es ist auf höchstens 28 Tage nach dem Legedatum festzusetzen. Wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) eine Legeperiode angegeben, so ist bei der Festsetzung des Mindesthaltbarkeitsdatums der erste Tag dieser Periode zugrunde zu legen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

(3) Auf Großpackungen und auf Kleinpackungen, auch wenn diese in Großpackungen enthalten sind, ist auf einer Außenseite in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Druckschrift die Empfehlung an die Verbraucher anzugeben, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern.

(4) Im Fall des Lose-Verkaufs ist die in Absatz 2 genannte Empfehlung für den Verbraucher deutlich und eindeutig sichtbar anzugeben.

#### Artikel 10

##### Angabe des Verpackungsdatums

Die Angabe des Verpackungsdatums gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) der genannten Verordnung fakultativ ist, umfasst eine oder mehrere der in Anhang I Nummer 2 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben, gefolgt von zwei Reihen von Zahlen oder Buchstaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 11

##### Empfohlenes Verkaufsdatum

(1) Zusätzlich zum Mindesthaltbarkeitsdatum und/oder Verpackungsdatum kann der Abpacker zum Zeitpunkt des Abpackens auf den Eiern, der Verpackung oder beidem das empfohlene Verkaufsdatum angeben.

(2) Das empfohlene Verkaufsdatum darf die in Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 94/371/EG des Rates<sup>(1)</sup> festgelegte maximale Frist für die Lieferung der Eier an den Verbraucher von 21 Tagen nach dem Legen nicht überschreiten.

Für gekühlte Eier, die gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 in die französischen überseeischen Departements versandt werden und für den Einzelhandel in diesen Departements bestimmt sind, kann die Frist für das empfohlene Verkaufsdatum jedoch auf 40 Tage angehoben werden.

(3) Wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) eine Legeperiode angegeben, so ist bei der Festsetzung des empfohlenen Verkaufsdatums der erste Tag dieser Periode zugrunde zu legen.

(4) Zur Angabe der in diesem Artikel genannten Daten auf den Eiern und den Verpackungen sind eine oder mehrere der in Anhang I genannten Bezeichnungen zu verwenden.

(5) Die in diesem Artikel genannten Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 dargestellt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 34.

#### Artikel 12

##### Angabe des Legedatums

(1) Der Verpacker kann das Legedatum zum Zeitpunkt des Abpackens auf den Verpackungen angeben. In diesem Fall ist es ebenfalls auf den darin enthaltenen Eiern anzugeben.

Wird das Legedatum angegeben, so gelten die Vorschriften gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels.

(2) Werden die Eier in Behältnissen an die Packstelle geliefert, so werden alle Eier eines Behältnisses ohne Unterbrechung sortiert und verpackt. Das Legedatum wird während oder unmittelbar nach dem Sortieren auf die Eier aufgestempelt.

(3) Im Fall von Packstellen, die Eier aus eigenen, auf demselben Betriebsgelände gelegenen Produktionseinheiten nicht in Behältnissen beziehen, sind die Eier

— am Legetag mit dem Legedatum zu bestempeln. An Nicht-Arbeitstagen gelegte Eier können jedoch am ersten folgenden Arbeitstag zusammen mit den an diesem ersten Arbeitstag gelegten Eiern mit dem Datum des ersten Nicht-Arbeitstags abgestempelt werden oder

— gemäß Artikel 2 zu sortieren und zu verpacken oder

— an andere Packstellen bzw. die Industrie an dem Legetag oder, falls dieser ein Nicht-Arbeitstag ist, am ersten folgenden Arbeitstag zu liefern.

(4) Von diesen Packstellen von außerhalb bezogene Eier, die nicht mit dem Legedatum beschriftet werden sollen, müssen getrennt gelagert und behandelt werden.

#### Artikel 13

##### Angabe der Haltungsart

(1) Zur Angabe auf den Eiern und deren Verpackungen

— der Haltungsarten gemäß Artikel 7 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 dürfen nur die in Anhang II aufgeführten Angaben verwendet werden, sofern die in Anhang III angeführten Bedingungen erfüllt sind,

— der ökologischen Erzeugung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen nur der in Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG aufgeführte Code und die Angaben in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet werden.

Zusätzlich zu den in Anhang II aufgeführten Angaben können Angaben über die besonderen Merkmale der jeweiligen Haltungsart gemacht werden.

Auf den Eiern können diese Angaben zum Erzeugercode hinzugefügt werden.



(2) Bei Lose-Verkäufen und vorverpackten Eiern kann die Bedeutung des Erzeugercodes auf dem Behältnis oder in einem gesonderten Vermerk erklärt werden.

(3) Packungen mit Eiern, die für gemäß der Richtlinie 89/437/EWG zugelassene Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie bestimmt sind, dürfen mit den Angaben gemäß Anhang II gekennzeichnet werden, vorausgesetzt, die Eier wurden in Geflügelhaltungsbetrieben erzeugt, die die jeweiligen Anforderungen nach Anhang III erfüllen.

(4) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten unbeschadet der einzelstaatlichen technischen Maßnahmen, die über die in Anhang III festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen und die nur für die Erzeuger des betreffenden Mitgliedstaats gelten, sofern diese Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und mit den gemeinsamen Vermarktungsnormen für Eier in Einklang stehen.

#### Artikel 14

##### Angabe der Art der Legehennenfütterung

(1) Soweit Eier der Klasse A und gewaschene Eier sowie deren Packungen Angaben zur Fütterung der Legehennen tragen, gelten die in Anhang IV festgelegten Mindestanforderungen.

(2) Eier enthaltende Großpackungen oder Kleinpackungen mit Angaben zur Art der Fütterung der Legehennen müssen dieselben Angaben tragen. Bei Lose-Verkauf dürfen die Angaben nur dann verwendet werden, wenn die einzelnen Eier mit den betreffenden Bezeichnungen gekennzeichnet werden.

(3) Absatz 2 gilt unbeschadet der einzelstaatlichen technischen Maßnahmen, die über die in Anhang IV festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen und die nur für die Erzeuger des betreffenden Mitgliedstaats gelten, sofern diese Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und mit den gemeinsamen Vermarktungsnormen für Eier in Einklang stehen.

#### Artikel 15

##### Angabe des Ursprungs der Eier

(1) Auf den Verpackungen von Eiern der Klasse A und von „gewaschenen Eiern“ kann der Ursprung der Eier oder die Angabe „Ursprung der Eier: siehe Stempel auf dem Ei“ stehen.

(2) Zur Angabe des Ursprungsgebiets auf Eiern der Klasse A, „gewaschenen Eiern“ oder auf den Verpackungen dieser Eier gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 dürfen Begriffe oder Symbole verwendet werden, die sich auf ein Verwaltungsgebiet oder ein von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats abgegrenztes sonstiges Gebiet beziehen, in dem die Eier erzeugt wurden.

Bei Lose-Verkäufen sind derartige Ursprungsangaben nur zulässig, sofern die einzelnen Eier durch die entsprechenden Begriffe oder Symbole gekennzeichnet werden.

(3) Auf den Großpackungen, die mit den Begriffen oder Symbolen gemäß Absatz 2 gekennzeichnete Eier oder Kleinpackungen enthalten, sind die gleichen Angaben zu machen.

#### ABSCHNITT 2

### KENNZEICHNUNG VON EINGEFÜHRTEN EIERN

#### Artikel 16

##### Angaben auf eingeführten Eiern

(1) Aus Litauen, Ungarn, der Tschechischen Republik und Norwegen eingeführte Eier werden im Ursprungsland mit dem Erzeugercode unter den Bedingungen gemäß Artikel 8 gestempelt.

(2) Auf die Eier, die aus anderen als den in Absatz 1 genannten Drittländern eingeführt werden, wird im Ursprungsland deutlich sichtbar und leicht lesbar die Angabe „Nicht-EU-Norm“, gefolgt vom ISO-Code des Drittlandes, aufgestempelt.

(3) Die Packungen von Eiern der Klasse A, die aus Drittländern eingeführt werden, erfüllen die Bedingungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90.

Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums und des Verpackungsdatums gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 umfasst eine oder mehrere der in Anhang I Nummer 2 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben, gefolgt von zwei Reihen von Zahlen oder Buchstaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung.

(4) Die Angabe der Haltungsweise auf den Packungen von Eiern der Klasse A, die aus Litauen, Ungarn, der Tschechischen Republik und Norwegen eingeführt werden, erfolgt unter denselben Bedingungen, wie sie in Artikel 13 der vorliegenden Verordnung für die Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Auf den Packungen von Eiern der Klasse A, die aus anderen als den in Unterabsatz 1 genannten Drittländern eingeführt werden, wird die Angabe „Haltungsweise unbekannt“ angebracht.

(5) Für die Banderolen und Etiketten auf den Verpackungen, die Herabstufung und das Umpacken der Eier gelten dieselben Bedingungen, wie sie in Kapitel IV für die Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

#### KAPITEL IV

### BANDEROLEN, HERABSTUFUNG UND UMPACKEN DER EIERN

#### Artikel 17

##### Banderolen und Etiketten für Eier der Klasse A

(1) Die Banderolen und Etiketten gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 für Eier der Klasse A und „gewaschene Eier“ sind weiß und enthalten die Angaben gemäß den Artikeln 10 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 in schwarzem Aufdruck.

(2) Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 gilt für Tagesmengen von weniger als 3 600 Eiern je Lieferung und weniger als 360 Eiern je Käufer. In den Begleitpapieren sind Name, Anschrift und Kennnummer der Packstelle sowie die Zahl der Eier, die Güte- und Gewichtsklassen, das Mindesthaltbarkeitsdatum und die Haltungsart anzugeben.

#### Artikel 18

#### **Banderolen und Etiketten für die für die Lebensmittelindustrie bestimmten Eier**

(1) In Packungen mit gelber Banderole oder gelbem Etikett, die nach dem Öffnen der Packung nicht mehr verwendet werden können, werden vermarktet:

- a) die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 genannten, nicht in die Klassen A oder B sortierten Eier;
- b) die Eier der Klasse A, die nicht mehr die Merkmale dieser Güteklasse aufweisen, soweit sie nicht neu sortiert worden;
- c) die Eier der Klasse B.

(2) Die in Absatz 1 genannten Banderolen und Etiketten enthalten deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben:

- a) Name oder Firma und Anschrift des Betriebes, der die Eier versandt hat;
- b) Zahl oder Nettogewicht der verpackten Eier;
- c) die Angabe „EIER FÜR DIE LEBENSMITTELINDUSTRIE“ in Großbuchstaben von 2 cm Höhe in einer oder mehreren der Sprachen der Gemeinschaft.

#### Artikel 19

#### **Banderolen und Etiketten für Industrieier**

(1) Die Industrieier im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 werden in Packungen mit einer roten Banderole oder einem roten Etikett vermarktet.

(2) Die Banderolen und Etiketten gemäß Absatz 1 enthalten folgende Angaben:

- a) Name oder Firma und Anschrift des Empfängers;
- b) Name oder Firma und Anschrift des Betriebes, der die Eier versandt hat;
- c) die Angabe „INDUSTRIEIER“ in schwarzen Großbuchstaben von 2 cm Höhe und die Angabe „ungenießbar“ in schwarzen Buchstaben von mindestens 8 mm Höhe in einer oder mehreren der Sprachen der Gemeinschaft.

#### Artikel 20

#### **Bestimmungen für Eier der Güteklasse „Extra“**

(1) Die Banderolen oder Etiketten gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 müssen so aufgedruckt bzw. angebracht werden, dass durch sie auf der Verpackung keine Angabe verdeckt wird.

Das Wort „Extra“ wird auf die Banderole oder das Etikett in mindestens 1 cm hoher Kursivschrift aufgedruckt, gefolgt von dem Wort „bis“ und den beiden zweistelligen Zahlen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2, die den siebten Tag nach der Verpackung bzw. den neunten Tag nach dem Legedatum angeben.

Wird auf den Verpackungen das Verpackungsdatum angegeben, so kann die Angabe gemäß Unterabsatz 2 durch die Angabe „Extra bis zum siebten Tag nach der Verpackung“ ersetzt werden.

Wird auf den Verpackungen das Legedatum angegeben, so kann die betreffende Angabe durch die Angabe „Extra bis zum neunten Tag nach dem Legedatum“ ersetzt werden.

Nach dem Wort „Extra“ darf das Wort „frisch“ angegeben werden.

(2) Lassen sich die in Absatz 1 genannten Banderolen oder Etiketten nicht von den Verpackungen entfernen, so müssen letztere spätestens am siebten Tag nach der Verpackung bzw. am neunten Tag nach dem Legedatum aus der Verkaufsstelle entfernt werden. Die Eier sind neu zu verpacken.

(3) Auf Großpackungen, die mit der Bezeichnung „Extra“ versehene Kleinpackungen enthalten, ist in mindestens 1 cm hohen Großbuchstaben in einer oder mehreren Sprachen der Gemeinschaft „PACKUNG MIT KLEINPACKUNGEN EXTRA“ anzugeben.

#### Artikel 21

#### **Umpacken**

(1) Abgesehen von dem Fall des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 können nur Packstellen verpackte Eier der Klasse A und verpackte „gewaschene Eier“ in andere Groß- oder Kleinpackungen umpacken. Jede Verpackung enthält nur Eier einer Partie.

(2) Auf den Banderolen oder Etiketten der Großpackungen ist in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer schwarzer Schrift mindestens Folgendes anzugeben:

- a) der Name oder die Firma und die Anschrift des Betriebes, der die Eier umgepackt oder das Umpacken veranlasst hat;
- b) die Kennnummer der Packstelle, welche die Eier umgepackt hat;
- c) die Kennnummer der Packstelle, die die Eier erstmalig verpackt hat, oder bei eingeführten Eiern das Ursprungsland;
- d) die Güteklasse und die Gewichtsklasse;

- e) die Zahl der verpackten Eier;
- f) das ursprüngliche Mindesthaltbarkeitsdatum und darunter die Worte „umgepackte Eier“;
- g) die Haltungsart;
- h) bei gekühlten Eiern, die in die französischen überseeischen Departements geliefert werden, in lateinischen Buchstaben unverschlüsselt die Kühlung.

(3) Auf Kleinpackungen mit umgepackten Eiern sind in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Schrift nur die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben zu machen. Darüber hinaus können Kleinpackungen die Handelsmarke des Betriebes tragen, der die Eier umgepackt oder das Umpacken veranlasst hat. Das Wort „Extra“ darf nicht verwendet werden.

(4) Die Bestimmungen von Artikel 2 und Artikel 8 Absatz 1 finden Anwendung.

#### Artikel 22

##### Herabstufung

(1) Die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 herabgestuften Eier können in den Verpackungen vermarktet werden, in denen sie vor der Herabstufung verpackt waren. Werden sie umgepackt, so enthält jede Verpackung nur Eier einer Partie.

(2) Auf den gelben oder roten Banderolen und Etiketten der Großpackungen sind in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer schwarzer Schrift mindestens die Angaben gemäß den Artikeln 18 und 19 sowie der Name oder die Firma und die Anschrift des Betriebes, der die Eier herabgestuft oder die Herabstufung veranlasst hat, anzugeben.

(3) Auf Kleinpackungen mit herabgestuften Eiern sind die nicht mehr zutreffenden Angaben zu verdecken. Darüber hinaus können Kleinpackungen die Handelsmarke des Betriebes tragen, der die Eier herabgestuft oder ihre Herabstufung veranlasst hat.

#### Artikel 23

##### Wiederverwendung der Verpackungen für die Herabstufung

(1) Werden für das Herabstufen und das Umpacken die ursprünglichen Verpackungen verwendet, so gelten sie als wiederverwendet im Sinne des Artikels 36 Absatz 2.

(2) Die Angaben auf den früheren Banderolen oder Etiketten der gemäß Artikel 36 Absatz 2 wiederverwendeten Großpackungen werden durch die neuen Banderolen oder Etiketten vollständig verdeckt oder auf andere Weise unleserlich gemacht.

(3) Großpackungen können mit einer oder mehreren der Angaben versehen werden, die auf den sie verschließenden Banderolen oder Etiketten enthalten sind. Darüber hinaus können Großpackungen die Handelsmarke des Betriebes tragen, der die Eier umgepackt oder das Umpacken veranlasst hat.

#### KAPITEL V

##### KONTROLLE DER EINRICHTUNGEN

#### Artikel 24

##### Kontrolle der Einrichtungen

(1) Die Erzeuger, die Packstellen, die Sammelstellen, der Großhandel und im Fall der Anwendung von Artikel 14 die Hersteller und Lieferanten von Futtermitteln für die Legehennen werden mindestens einmal jährlich kontrolliert, um die Einhaltung der Normen zu überprüfen.

(2) Die Produktionseinheiten und Packstellen, die die Kennzeichnung gemäß Artikel 12 vornehmen, werden alle zwei Monate mindestens einmal kontrolliert.

(3) Die Kontrolle der Angaben zum Legedatum, zur Art der Fütterung der Legehennen und zur regionalen Herkunft gemäß den Artikeln 12, 14 und 15 kann von den Mitgliedstaaten ausgewiesenen Stellen übertragen werden, die die notwendige Unabhängigkeit gegenüber den betreffenden Erzeugern gewährleisten und die Kriterien gemäß der geltenden Europäischen Norm EN/45011 erfüllen.

Diese Stellen werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen und überwacht.

Die Kosten der von diesen Stellen durchgeführten Kontrollen gehen zu Lasten des Unternehmens, das die genannten Angaben verwendet.

#### KAPITEL VI

##### REGISTER

#### Artikel 25

##### Von den Erzeugern geführte Register

- (1) Die Erzeuger führen Buch über
- a) die Informationen zur Haltungsart, wobei sie folgende Angaben nach Haltungsart aufschlüsseln:
- den Tag des Aufstallens, das Alter beim Aufstall und die Anzahl der Legehennen,
  - den Tag und die Anzahl der entfernten Legehennen,
  - die tägliche Eierzeugung,
  - Anzahl oder Gewicht der Eier, die gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 verkauft oder auf andere Weise geliefert wurden, aufgeschlüsselt nach Tagen, und in letzterem Fall
  - Namen und Anschrift der Käufer und Erzeugercode;

- b) die Informationen über die Art der Legehennenfütterung, soweit Eier der Klasse A und ihre Verpackungen Angaben zur Fütterung der Legehennen tragen, insbesondere:
- Menge und Art der gelieferten und/oder vor Ort zubereiteten Futtermittel,
  - Lieferdatum,
  - Name des Futtermittelherstellers oder -lieferanten,
  - Zahl und Alter der Legehennen sowie Zahl der erzeugten und gelieferten Eier,
  - Versanddatum,
  - Name und Anschrift der Käufer und Erzeugercode.

(2) Wird das Legedatum angegeben, so werden die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a) gesondert aufgezeichnet.

Werden in einem Betrieb verschiedene Haltungssysteme verwendet, so sind die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) nach Ställen gemäß der Richtlinie 2002/4/EG aufzuschlüsseln.

(3) Der Erzeuger bewahrt die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) mindestens sechs Monate nach Einstellung seiner Tätigkeit oder Beseitigung des Bestands auf.

#### Artikel 26

##### **Aufzeichnungen der Packstellen**

- (1) Die Packstellen zeichnen täglich, nach Haltungsart aufgeschlüsselt, Folgendes auf:
- a) die an sie gelieferten Mengen Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe von Namen, Anschrift und Erzeugercode sowie Legedatum oder -periode;
  - b) die Mengen nicht sortierter Eier, die an andere Packstellen geliefert werden, einschließlich der Kennnummern dieser Packstellen und Legedatum oder -periode;
  - c) die Sortierung dieser Eier nach Güte- und Gewichtsklassen;
  - d) die Mengen erhaltener, sortierter Eier, die von anderen Packstellen kommen, einschließlich der Kennnummern dieser Packstellen, des Mindesthaltbarkeitsdatums und unter Angabe der Identität des Verkäufers;
  - e) Anzahl und/oder Gewicht der gelieferten Eier je Gewichtsklasse, Verpackungsdatum und Mindesthaltbarkeitsdatum und je Käufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers.

Die Packstellen aktualisieren die Bestandsbuchführung wöchentlich.

(2) Soweit Eier der Klasse A und „gewaschene Eier“ sowie deren Verpackungen Angaben zur Fütterung der Legehennen, zum Legedatum und/oder zur regionalen Herkunft der Eier tragen, führen die Packstellen, die solche Angaben verwenden, über diese Angaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 getrennt Buch.

(3) Anstelle der Verkaufs- oder Lieferbücher können die Packstellen jedoch Rechnungen und Lieferscheine mit den Angaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 aufbewahren. Diese Belege werden mindestens sechs Monate lang aufbewahrt.

#### Artikel 27

##### **Aufzeichnungen der sonstigen Marktteilnehmer**

(1) Die Sammelstellen und der Großhandel müssen ihre Aufzeichnungen über die Käufe und Verkäufe sowie die Bestände der in den Artikeln 13, 14 und 15 genannten Eier mindestens sechs Monate lang aufbewahren.

Die Sammelstellen müssen bezüglich dieser Eier Folgendes angeben:

- a) Sammeldatum und -menge;
- b) Name und Anschrift der Erzeuger und Erzeugercode;
- c) Datum und Menge der Lieferungen an die jeweiligen Packstellen.

Der Großhandel (einschließlich der Händler, die Eier nicht selbst umsetzen) gibt bezüglich dieser Eier Folgendes an:

- a) Datum und Menge der Käufe und Verkäufe;
- b) Name und Anschrift der Lieferanten und Käufer.

Der Großhandel, der diese Eier selbst umsetzt, zeichnet wöchentlich die Bestände dieser Eier auf.

Anstelle dieser Einkaufs- und Verkaufsbücher können die Sammelstellen und der Großhandel die Rechnungen oder Lieferscheine aufbewahren, auf denen sie die Angaben gemäß den Artikeln 13, 14 und 15 vermerken.

(2) Die Futtermittelhersteller und -lieferanten führen Buch über die Lieferungen an die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeuger und geben darin die Zusammensetzung der gelieferten Futtermittel an.

Sie bewahren dieser Bücher mindestens sechs Monate nach der Lieferung auf.

(3) Alle in den Artikeln 25 und 26 sowie in diesem Artikel genannten Register, Bücher und sonstigen Aufzeichnungen werden den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

## KAPITEL VII

**VERTRAULICHKEIT UND MITTEILUNG DER INFORMATIONEN***Artikel 28***Vertraulichkeit**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> den vertraulichen Charakter der nach den Artikeln 12, 13, 14 und 15 erteilten Angaben zu gewährleisten, soweit natürliche Personen betroffen sind.

(2) Die Angaben in den Registern, Buchführungen und sonstigen Eintragungen dürfen nur im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung verwendet werden.

*Artikel 29***Mitteilung, Konsultation und Informationsaustausch**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich bis zum 1. April auf elektronischem Wege den durchschnittlichen Legehennenbestand<sup>(2)</sup> der Betriebe, aufgeschlüsselt nach Haltungsart, mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen die Kommission bis zum 1. Juli 2004 auf elektronischem Wege die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung und insbesondere Folgendes mit:

- a) die Liste der registrierten Produktionsstätten gemäß der Richtlinie 2002/4/EG mit Namen, Anschrift und Kennnummer der einzelnen Betriebe,
- b) die Liste der zugelassenen Packstellen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 und Artikel 4 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung mit Namen, Anschrift und Kennnummer der einzelnen Packstellen;
- c) die zur Durchführung der Artikel 12, 13, 14, 15 und 16 dieser Verordnung angewandten Kontrollverfahren;
- d) die zur Durchführung von Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 3 dieser Verordnung angewandten einzelstaatlichen technischen Maßnahmen;
- e) die Liste der zuständigen Behörden für die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen mit Namen, Anschrift und Ansprechpartner;
- f) Namen, Anschrift und Ansprechpartner der zuständigen Behörde, die für den Informationsaustausch im Rahmen dieser Verordnung zuständig ist.

(3) Ab 1. Juli 2005 stellt die Kommission die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 zusammen und stellt sie den Mitgliedstaaten zur Verfügung. Bis zu diesem Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten ihre eigenen Informationen allen anderen Mitgliedstaaten mit.

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchschnittlicher Legehennenbestand = (Zahl der eingestellten Legehennen x Zahl der Legewochen): 52.

Jede Änderung dieser Listen, Kontrollverfahren und technischen Maßnahmen gemäß Absatz 2 wird der Kommission zu Beginn jedes Kalenderjahres auf elektronischem Wege mitgeteilt.

(4) Nach dem in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates<sup>(3)</sup> vorgesehenen Verfahren findet regelmäßig ein Meinungsaustausch über die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen statt.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Antrag jederzeit sämtliche Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Vereinbarkeit der in Absatz 2 Buchstabe d) genannten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere ihre Konformität mit den gemeinsamen Vermarktungsnormen für Eier zu überprüfen.

*Artikel 30***Mitteilung einer Herabstufungsentscheidung**

Jeder Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Partie Eier mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat herabgestuft wird, sorgt dafür, dass die Entscheidung der Herabstufung der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe f) innerhalb von drei Arbeitstagen mitgeteilt wird.

## KAPITEL VIII

**EIERKONTROLLE***Artikel 31***Stichprobenkontrolle**

(1) Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 kann nur angewendet werden, wenn die Kontrolle gemäß den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels durchgeführt wurde.

(2) Falls die Eier in Großpackungen verpackt sind, die keine Kleinpackungen enthalten, werden für Proben mindestens folgende Mengen an Eiern entnommen:

Gesamtzahl der Eier einer Partie	Zahl der zu prüfenden Eier	
	in % der Partie	Mindestanzahl
bis zu 180	100	—
181 bis 1 800	15	180
1 801 bis 3 600	10	270
3 601 bis 10 800	5	360
10 801 bis 18 000	4	540
18 001 bis 36 000	3	720
36 001 bis 360 000	1,5	1 080
mehr als 360 000	0,5	5 400

<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

(3) Falls die Eier in Kleinpackungen verpackt sind, selbst wenn diese in Großpackungen enthalten sind, werden für Proben mindestens folgende Anzahl Packungen und Eier entnommen:

Gesamtzahl der Eier einer Partie	Zu prüfende Kleinpackungen in % der Partie	Je geprüfte Packung zu prüfende Eier (in %)
bis zu 180	100	100
181 bis 1 800	15	100
1 801 bis 3 600	10	100
3 601 bis 10 800	5	100
10 801 bis 18 000	4	100
18 001 bis 36 000	3	100
36 001 bis 360 000	1,5	100
mehr als 360 000	0,5	100

(4) Bei Partien mit bis zu 18 000 Eiern werden die zu prüfenden Eier aus mindestens 20 % der Großpackungen entnommen.

Bei Partien mit mehr als 18 000 Eiern werden die zu prüfenden Eier aus mindestens 10 % der Großpackungen entnommen, mindestens aber aus zehn Großpackungen.

(5) Im Falle von nicht verpackten, im Einzelhandel feilgehaltenen oder angebotenen Eiern werden bei bis zu 180 Eiern 100 % geprüft, darüber hinaus 15 %, mindestens jedoch 180 Eier.

#### Artikel 32

##### Kontrollbanderole

(1) Nach jeder Kontrolle und gegebenenfalls nachdem die Partie mit der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 in Einklang gebracht worden ist, bringt der Kontrolleur auf Wunsch des Eigentümers der Lieferung auf der Packung eine Banderole mit einem amtlichen Zeichen und folgenden Angaben an:

- a) „Kontrolliert am [Datum]... in [Ort]...:“
- b) die Identität des Kontrolleurs

(2) Die Kontrollbanderole ist weiß mit roter Aufschrift. Falls die Packung vor der Kontrolle geschlossen war, wird sie mit der Kontrollbanderole wieder verschlossen, die gegebenenfalls auf der ursprünglichen Banderole oder dem ursprünglichen Etikett angebracht wird.

(3) Im Fall der Kontrolle von Kleinpackungen mit der Bezeichnung „Extra“ enthält die Kontrollbanderole die in Absatz 1 genannten Angaben und das Wort „Extra“ in 1 cm hohen Kursiv-Buchstaben.

#### Artikel 33

##### Toleranzen bei Qualitätsmängeln

(1) Bei der Kontrolle einer Partie von Eiern der Klasse A und von gewaschenen Eiern werden toleriert:

- a) in der Packstelle, versandfertig: 5 % Eier mit Qualitätsmängeln,
- b) auf den anderen Vermarktungsstufen: 7 % Eier mit Qualitätsmängeln.

Bei der Kontrolle von unter der Bezeichnung „Extra“ vermarkteten Eiern wird jedoch keine Toleranz hinsichtlich der Höhe der Luftkammer bei der Verpackung oder der Verzollung zugelassen.

(2) Umfasst die kontrollierte Partie weniger als 180 Eier, so sind die Toleranzen gemäß Absatz 1 zu verdoppeln.

#### Artikel 34

##### Gewichtstoleranz

Abgesehen von dem in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 vorgesehenen Fall wird bei der Kontrolle einer Partie Eier der Klasse A oder „gewaschener Eier“ hinsichtlich des Stückgewichts der Eier eine Toleranz zugelassen. Jede Partie darf nicht mehr als 10 % Eier der unmittelbar darüber bzw. darunter liegenden Gewichtsklasse enthalten, jedoch nicht mehr als 5 % Eier der unmittelbar darunter liegenden Gewichtsklasse.

Umfasst die kontrollierte Partie weniger als 180 Eier, so sind die genannten Toleranzen zu verdoppeln.

#### KAPITEL IX

##### ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Abschnitt 1

##### Allgemeine Bestimmungen über die Verpackung und Lagerung der Eier

#### Artikel 35

##### Mindestgewicht der Eier in Großpackungen

Bei Eiern der Klasse A und „gewaschenen Eiern“, die nach Gewichtsklassen sortiert sind, enthalten die Großpackungen mindestens folgende Nettogewichte:

- XL — Sehr groß: 7,3 kg/100 Eier,
- L — Groß: 6,4 kg/100 Eier,
- M — Mittel: 5,4 kg/100 Eier,
- S — Klein: 4,5 kg/100 Eier.

## Artikel 36

**Qualität der Verpackungen**

(1) Packungen, einschließlich des inneren Verpackungsmaterials, müssen stoßfest, trocken, sauber und unbeschädigt sowie aus einem Material gefertigt sein, das die Eier vor Fremdgeruch und etwaiger Qualitätsverschlechterung schützt.

(2) Für die Beförderung und den Versand von Eiern verwendete Großpackungen, einschließlich des inneren Verpackungsmaterials, dürfen nur wiederverwendet werden, wenn sie neuwertig sind und den technischen Anforderungen gemäß Absatz 1 genügen. Wiederverwendete Großpackungen dürfen keine frühere Kennzeichnung tragen, die zu Verwechslungen Anlaß geben könnte.

(3) Kleinpäckchen dürfen nicht wiederverwendet werden.

## Artikel 37

**Lagerungs- und Transportbedingungen**

(1) Bei der Lagerung im Erzeugerbetrieb und während der Beförderung vom Erzeuger zur Sammel- bzw. Packstelle sind die Eier auf einer Temperatur zu halten, die ihre Qualität bestens gewährleistet.

(2) Die Eier sind in sauberen, trockenen und von Fremdgerüchen freien Räumen zu lagern.

(3) Während der Beförderung und Lagerung sind die Eier sauber, trocken und frei von Fremdgeruch zu halten und wirksam vor Stößen, Lichteinwirkung und starken Temperaturschwankungen zu schützen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

## ABSCHNITT 2

**AUFHEBUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNG**

## Artikel 38

**Aufhebung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der in Anhang V enthaltenen Übereinstimmungstabelle zu lesen.

## Artikel 39

**Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2004. Artikel 4 Absatz 2 findet jedoch in Bezug auf die Anfangscodes CZ, EE, CY, LV, LT, HU, MT, PL, SI, SK ab dem 1. Mai 2004 unter der Voraussetzung der Ratifikation des Beitrittsvertrages Anwendung.

Die Kennnummern der vor dem 31. Dezember 2003 zugelassenen Packstellen können jedoch noch bis zum 31. Dezember 2004 verwendet werden.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

## ANHANG I

## 1. Mindesthaltbarkeitsdatum

Auf den Eiern	Auf den Verpackungen
cons. pref.	Consúmase preferentemente antes del ...
Mindst holdbar til oder M.H.	Mindst holdbar til ...
Mind. Haltbar oder MHD	Mindestens haltbar bis ...
Ανάλωση πριν από	Ανάλωση κατά προτίμηση πριν από ...
Best before oder B.B. (1)	Best before ...
à cons. de préf. av. oder DCR (1)	À consommer de préférence avant le ...
entro	da consumarsi preferibilmente entro ...
Tenm. houdb. tot oder THT (1)	Tenminste houdbaar tot ...
Cons. pref	A consumir de preferència antes de ...
parasta ennen	parasta ennen ...
bäst före	Bäst före ...

(1) Werden die Bezeichnungen DVR oder DCR verwendet, so muss ihre Angabe auf der Verpackung klar verständlich sein.

## 2. Verpackungsdatum

Auf den Eiern	Auf den Verpackungen
emb.	Embalado el: ...
Pakket	Pakket den: ...
Verp.	Verpackt am: ...
Συσκευασία	Ημερομηνία συσκευασίας: ...
Packed oder pkd	Packing date: ...
Emb. le	Emballé le: ...
Imb.	Data d'imballaggio: ...
Verp.	Verpakt op: ...
Emb.	Embalado em: ...
Pakattu	Pakattu: ...
förp. Den	Förpackat den: ...

## 3. Verkaufsdatum

vender antes  
 Sidste salgsdato  
 Verkauf bis  
 Πώληση  
 Sell by  
 à vend. préf. av. oder DVR (1)  
 racc.  
 Uiterste verkoopdatum oder Uit. verk. dat  
 Vend. de pref. antes de  
 viimeinen myyntipäivä  
 sista försäljningsdag

(1) Werden die Bezeichnungen DVR oder DCR verwendet, so muss ihre Angabe auf der Verpackung klar verständlich sein.



**4. Legedatum**

Puesta

Læggedato

Gelegt am

Ωτοκία

Laid

Pondu le

Dep.

Gelegd op

Postura

munintapäivä

värpta den

---

ANHANG II

Bezeichnungen gemäß Artikel 13 für die Angabe der Art der Legehennenhaltung: a) auf den Packungen, b) auf den Eiern

Code		1	2	3
ES	a)	Huevos de gallinas camperas	Huevos de gallinas criadas en el suelo	Huevos de gallinas criadas en jaulas
	b)	Camperas	Suelo	Jaula
DA	a)	Frilandsæg	Skrabeæg	Buræg
	b)	Frilandsæg	Skrabeæg	Buræg
DE	a)	Eier aus Freilandhaltung	Eier aus Bodenhaltung	Eier aus Käfighaltung
	b)	Freiland	Boden	Käfig
EN	a)	Free range eggs	Barn eggs	Eggs from caged hens
	b)	Free range o F/range	Barn	Cage
FR	a)	Œufs de poules élevées en plein air	Œufs de poules élevées au sol	Œufs de poules élevées en cage
	b)	Plein air	Sol	Cage
GR	α)	Αυγά ελεύθερης βοσκής	Αυγά αχυρώνα	Αυγά κλωβοστοιχίας
	β)	Ελεύθερης βοσκής	Αχυρώνα	Κλωβοστοιχία
IT	a)	Uova da allevamento all'aperto	Uova da allevamento a terra	Uova da allevamento in gabbie
	b)	Aperto	A terra	Gabbia
NL	a)	Eieren van hennen met vrije uitloop	Scharreleieren	Kooieieren
	b)	Vrije uitloop	Scharrel	Kooi
PT	a)	Ovos de galinhas criadas ao ar livre	Ovos de galinhas criadas no solo	Ovos de galinhas criadas em gaiolas
	b)	Ar livre	Solo	Gaiola
FIN	a)	Ulkokanojen munia	Lattiakanojen munia	Häkkikanojen munia
	b)	Ulkokanan	Lattiakanan	Häkkikanan
SV	a)	Ägg från utehöns	Ägg från frigående höns inomhus	Ägg från burhöns
	b)	Frigående (alt. Frig.) ute	Frigående (alt. Frig.) inne	Burägg

## ANHANG III

**Mindestanforderungen an Geflügelhaltungsbetriebe bei den verschiedenen Arten der Legehennenhaltung**

1. a) „Eier aus Freilandhaltung“ müssen in Geflügelhaltungsbetrieben erzeugt werden, die zumindest die Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 1999/74/EG<sup>(1)</sup> mit Wirkung ab den in demselben Artikel genannten Daten erfüllen und bei denen
  - die Hennen — außer bei von den Veterinärbehörden verhängten zeitweiligen Beschränkungen — tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Auslauf im Freien haben;
  - die Auslauffläche im Freien, zu der die Hennen Zugang haben, zum größten Teil bewachsen ist und nicht zu anderen Zwecken genutzt wird, außer als Obstgarten, Wald oder Weide, sofern Letzteres von den zuständigen Behörden genehmigt ist;
  - die Auslaufflächen im Freien mindestens die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 1999/74/EG erfüllen, wobei die Besatzdichte jederzeit höchstens 2 500 Hennen je Hektar Auslauffläche bzw. eine Henne je 4 m<sup>2</sup> beträgt. Erfolgt jedoch ein Umtrieb und stehen bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während der Lebensdauer des Bestands mindestens 10 m<sup>2</sup> je Henne zur Verfügung, so müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mindestens 2,5 m<sup>2</sup> je Henne verfügbar sein;
  - die Auslauffläche einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreitet; ein Radius bis zu 350 m ist jedoch zulässig, wenn über die gesamte Auslauffläche Unterstände und Tränken im Sinne dieser Bestimmung in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, das heißt mindestens vier Unterstände je Hektar vorhanden sind.
- b) „Eier aus Bodenhaltung“ müssen in Geflügelhaltungsbetrieben erzeugt werden, die zumindest die Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 1999/74/EG mit Wirkung ab den in demselben Artikel genannten Daten erfüllen.
- c) „Eier aus Käfighaltung“ müssen in Geflügelhaltungsbetrieben erzeugt werden, die zumindest folgende Anforderungen erfüllen:
  - bis zum 31. Dezember 2011 die Anforderungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 1999/74/EG oder
  - die Anforderungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG.
2. Die vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1651/2001 geltenden Mindestanforderungen gemäß Anhang II Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 gelten weiterhin bis zu den in Artikel 4 der Richtlinie 1999/74/EG vorgesehenen und in Nummer 1 Buchstaben a) und b) genannten Daten für andere als neu gebaute oder umgebaute Produktionssysteme, die noch nicht mit diesem Artikel in Einklang gebracht wurden.
3. Die Mitgliedstaaten können für Betriebe mit weniger als 350 Legehennen oder Betriebe zur Haltung von Elterntieren zur Bruteierzeugung Ausnahmen von Nummer 1 Buchstaben a) und b) hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) zweiter Satz, Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a) Ziffer i) und Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 1999/74/EG gewähren.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53.

## ANHANG IV

**Mindestanforderungen für die Angabe der Art der Legehennenfütterung**

Auf Getreide als Futtermittelbestandteil darf nur hingewiesen werden, wenn es mindestens 60 Gew.-% der verwendeten Futterzusammensetzung ausmacht, die höchstens 15 % Getreidenebenerzeugnisse enthalten darf.

Wird jedoch auf spezifische Getreidearten hingewiesen, so müssen diese bei Nennung einer Getreideart mindestens 30 % der verwendeten Futtermittelzusammensetzung und bei Nennung mehrerer Getreidearten jeweils mindestens 5 % ausmachen.

---

## ANHANG V

## Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 1274/91	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 37 Absatz 1
Artikel 3	Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a)
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	—
Artikel 8	Artikel 7
Artikel 9	Artikel 8
Artikel 10	Artikel 8
Artikel 11	Artikel 8
Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3	—
Artikel 12 Absatz 4 erster Gedankenstrich	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 13	—
Artikel 14	Artikel 9
Artikel 15	Artikel 10
Artikel 16	Artikel 11
Artikel 17	Artikel 12
Artikel 18	Artikel 13
Artikel 18a	Artikel 28
Artikel 18b	—
Artikel 18c	Artikel 14
Artikel 19	Artikel 15
Artikel 20	Artikel 29
Artikel 21	Artikel 17
Artikel 22	Artikel 18
Artikel 23	Artikel 19
Artikel 24	Artikel 20
Artikel 25	Artikel 22
Artikel 26	Artikel 21
Artikel 27	Artikel 23
Artikel 28	—
Artikel 29	Artikel 31
Artikel 30	Artikel 32
Artikel 31	Artikel 33
Artikel 32	Artikel 34
Artikel 33	Artikel 35
Artikel 34	Artikel 30
Artikel 35	Artikel 29 Nummer 2
Artikel 36	Artikel 38
Artikel 37	Artikel 39
Artikel 38	—
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2296/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Dezember 2003**

**zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf den Beschluss 96/317/EG des Rates vom 13. Mai 1996 über den Abschluss der Ergebnisse der Konsultationen mit Thailand gemäß Artikel XXIII des GATT <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 dürfte es diesen Ländern erlauben, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der mit der Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission <sup>(3)</sup> eingeführten Einfuhrzollkontingente für Reis und Bruchreis zu kommen. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.
- (2) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, müssen die für das Jahr 2004 vorgesehenen Tranchen hinsichtlich ihres Zeitplans geändert und die Aufteilung der Mengen angepasst werden, ohne jedoch die Gesamtmengen zu ändern, die in den gemäß Artikel XXIII und Artikel XXIV Absatz 6 des GATT geschlossenen internationalen Abkommen vorgesehen sind, d. h. ein jährliches Einfuhrkontingent von 63 000 Tonnen halbgeschliffenem oder vollständig geschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 zum Zollsatz Null, ein Kontingent von 20 000 Tonnen geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 zum Zollsatz von 88 ECU/t und ein Kontingent von 80 000 Tonnen Bruchreis des KN-Codes 1006 40 mit einer Ermäßigung des Einfuhrzollsatzes um 28 ECU/t.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen und Anpassungen müssen die Maßnahmen von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 327/98 für das Jahr 2004 ersetzen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 327/98 werden die jährlichen Zollkontingente gemäß Artikel 1 derselben Verordnung für die Einfuhr in die Gemeinschaft für das Jahr 2004 unter folgenden Bedingungen eröffnet:

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 22.5.1996, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2458/2001 (AbL. L 331 vom 15.12.2001, S. 10).

- a) das Kontingent von 63 000 Tonnen halbgeschliffenem oder vollständig geschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 (laufende Nummer des Kontingents: 09.4076) wird folgendermaßen nach Ursprungsländern und Tranchen aufgeschlüsselt:

	Januar	Mai	Juli	September
Vereinigte Staaten von Amerika	9 681	19 360	9 680	—
Thailand	10 727	5 364	5 364	—
Australien	—	1 019	—	—
Andere Länder	—	1 805	—	—
Insgesamt	20 408	27 548	15 044	—

- b) das Kontingent von 20 000 Tonnen geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 (laufende Nummer des Kontingents: 09.4077) wird folgendermaßen nach Ursprungsländern und Tranchen aufgeschlüsselt:

	Januar	Mai	Juli	September
Australien	2 608	5 214	2 607	—
Vereinigte Staaten von Amerika	1 911	3 821	1 910	—
Thailand	—	1 812	—	—
Andere Länder	—	117	—	—
Insgesamt	4 519	10 964	4 517	—

- c) das Kontingent von 80 000 Tonnen Bruchreis des KN-Codes 1006 40 (laufende Nummer des Kontingents: 09.4077) wird folgendermaßen nach Ursprungsländern und Tranchen aufgeschlüsselt:

	Januar	Mai
Thailand	13 866	27 734
Australien	4 304	8 609
Guyana	2 834	5 669
Vereinigte Staaten von Amerika	2 427	4 854
Andere Länder	3 234	6 469
Insgesamt	26 665	53 335

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2297/2003 DER KOMMISSION  
vom 23. Dezember 2003**

**zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2084/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 enthält eine Liste der Personen, deren Gelder gemäß der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 ist die Kommission ermächtigt, Anhang II unter Berücksichtigung von Beschlüssen zur Aktualisierung des Anhangs zum Gemeinsamen Standpunkt 2000/346/GASP des Rates<sup>(3)</sup> zu ändern. Nach Artikel 11 des Gemeinsamen Standpunkts 2003/297/GASP des Rates<sup>(4)</sup> gelten Bezugnahmen auf den Gemeinsamen Standpunkt 2000/346/GASP als Bezugnahmen auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/297/GASP.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

- (3) Mit dem Beschluss 2003/907/GASP des Rates<sup>(5)</sup> wird der Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2003/297/GASP geändert, der die Liste der Personen enthält, gegen die im Gemeinsamen Standpunkt dargelegten restriktiven Maßnahmen verhängt wurden. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten, muss die Verordnung unmittelbar in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 wird durch den Wortlaut im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission  
Christopher PATTEN  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABL L 122 vom 24.5.2000, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABL L 313 vom 28.11.2003, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABL L 122 vom 24.5.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABL L 106 vom 29.4.2003, S. 36. Geändert durch den Beschluss 2003/461/GASP (ABL L 154 vom 21.6.2003, S. 116).

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 81 dieses Amtsblatts.



## ANHANG

## Liste der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Personen

## 1. Staatsrat für Frieden und Entwicklung (SPDC)

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Than Shwe	Präsident	2.2.1933	Kyaing Kyaing	Thandar Shwe Khin Pyone Shwe Aye Aye Thit Shwe
Stellvertretender Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Maung Aye	Vizepräsident	25.12.1937	Mya Mya San	Nandar Aye
General Khin Nyunt	Premierminister (25.8.2003)	11.10.1939	Khin Win Shwe	Ye Naing Win Zaw Naing Oo Thin Le Le Win
General Thura Shwe Mann	Stabschef und Koordinator für Sondereinsätze		Than Than Nwe	
Generalleutnant Soe Win	Erster Sekretär (25.8.2003)		Khin Lay Thet	Toe Naing Mahn (Ehefrau — Ma Zay Zin Latt Aung Thet Mann Ko Ko Shwe Mann Ko Ko
Generalleutnant Thein Sein	Zweiter Sekretär (25.8.2003) Generaladjutant		Khin Khin Win	
Generalleutnant Thiha Thura Tin Aung Myint Oo	Generalquartiermeister		Khin Saw Hnin	
Generalleutnant Kyaw Win	Chef der Ausbildung der Streitkräfte		San San Yee	
Generalleutnant Tin Aye	Chef des militärischen Beschaffungswesens und Leiter der UMEH		Kyi Kyi Ohn	
Generalleutnant Ye Myint	Chef des Büros für Sondereinsätze 1 (Kachin, Chin, Sagaing, Magwe, Mandalay)		Tin Lin Myint	Theingi Ye Myint Aung Zaw Ye Myint Kay Khaing Ye Myint
Generalleutnant Aung Htwe	Chef des Büros für Sondereinsätze 2 (Kayah, Shan)		Khin Hnin Wai	
Generalleutnant Khin Maung Than	Chef des Büros für Sondereinsätze 3 (Pegu, Rangoon, Irrawaddy, Arakan)		Marlar Tint	
Generalleutnant Maung Bo	Chef des Büros für Sondereinsätze 4 (Karen, Mon, Tenasserim)		Khin Lay Myint	

## 2. Regionale Befehlshaber

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Generalmajor Myint Swe	Rangoon		Khin Thet Htay	
Generalmajor Ye Myint	Befehlshaber Mitte — Division Mandalay		Myat Ngwe	
Generalmajor Thar Aye	Befehlshaber Nord- west — Division Sagaing		Wei Wei Khaing oder Wai Wai Khaing	
Generalmajor Maung Maung Swe	Befehlshaber Nord- Staat Kachin		Tin Tin Nwe	Ei Thet Thet Swe Kaung Kyaw Swe
Generalmajor Myint Hlaing	Befehlshaber Nordost — Staat Shan (Norden)		Khin Thant Sin	
Generalmajor Khin Zaw	Befehlshaber Triangle — Staat Shan (Osten)		Khin Pyone Win	Kyi Tha Khin Zaw Su Khin Zaw
Generalmajor Khin Maung Myint	Befehlshaber Ost — Staat Shan (Süden)		Win Win Nu	
Generalmajor Thura Myint Aung	Befehlshaber Südost — Staat Mon		Than Than Nwe	
Brigadegeneral Ohn Myint	Befehlshaber Küste — Division Tenasserim			
Brigadegeneral Ko Ko	Befehlshaber Süd — Division Pegu		Sat Nwan Khun Sum	
Generalmajor Soe Naing	Befehlshaber Südwest — Division Irrawaddy		Tin Tin Latt	
Generalmajor Maung Oo	Befehlshaber West — Staat Arakan		Nyunt Nyunt Oo	

## 3. Stellvertretende regionale Befehlshaber

Name	Kommandobereich	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Oberst Wai Lwin	Rangoon			
Brigadegeneral Nay Win	Mitte Nordwest		Nan Aye Mya	
Brigadegeneral San Tun	Nord		Tin Sein	
Brigadegeneral Hla Myint	Nordost		Su Su Hlaing	
Oberst Myint Aung	Ost			
Brigadegeneral Myo Hla	Südost		Khin Hnin Aye	
Brigadegeneral Tin Latt	Küste			
Brigadegeneral Thura Maung Ni	Süd			
Brigadegeneral Tint Swe	Südwest		Khin Thaug	
Brigadegeneral Aung Thein	West			
Brigadegeneral Myint Swe	Triangle		Mya Mya Ohn	Khin Mya Mya Wut Hmone Swe

4. *Minister*

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Than Shwe	Minister im Amt des Ministerpräsidenten		Yin Yin Mya	
Generalmajor Thein Swe (25. 8. 2003)	Minister im Amt des Ministerpräsidenten			
U Ko Lay (25.8.2003)	Minister im Amt des Ministerpräsidenten		Khin Khin	(M) San Win (M) Than Han (W) Khin Thida Ehemann — Zaw Tun Oo 2. Sekretär im Außenministerium, Sohn des verstorbenen Generalleutnant Tin Oo
Generalmajor Nyunt Tin	Minister für Landwirtschaft und Bewässerung		Khin Myo Oo	Sohn — Kyaw Myo Nyunt Tochter — Thu Thu Ei Han
Brigadegeneral Pyi Sone	Minister für Handel		Aye Pyai Wai Khin	Kalyar Pyay Wai Shan, Pan Thara Pyay Shan
Generalmajor Saw Tun	Minister für Bauwesen		Myint Myint Ko	
Generalmajor Htay Oo	Minister für Kooperativen (25.8.2003)		Ni Ni Win	
Generalmajor Kyi Aung	Minister für Kultur		Khin Khin Lay	
U Than Aung	Minister für Bildung		Win Shwe	
Generalmajor Tin Htut	Minister für Elektrizität		Tin Tin Nyunt	
Brigadegeneral Lun Thi	Minister für Energie		Khin Mar Aye	Mya Sein Aye
Generalmajor Hla Tun	Minister für Finanzen und Staatseinnahmen		Khin Than Win	
U Win Aung	Minister für Auswärtige Angelegenheiten		San Yon	Thaung Su Nyein
Brigadegeneral Thein Aung	Minister für Forstwirtschaft			
Prof. Dr. Kyaw Myint	Minister für Gesundheit		Nilar Thaw	
Oberst Tin Hlaing	Minister des Inneren		Khin Hla Hla	
Generalmajor Sein Htwa	Minister für Einwanderung und Bevölkerung sowie Minister für Soziales, Fürsorge und Wiederansiedlung		Khin Aye	
U Aung Thaung	Minister für Industrie I		Khin Khin Yi	Nay Aung
Generalmajor Saw Lwin	Minister für Industrie II		Moe Moe Myint	
Brigadegeneral Kyaw Hsan	Minister für Information		Kyi Kyi Win	

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Tin Winn	Minister für Beschäftigung		Khin Nu	May Khin Tin Win Nu
Brigadegeneral Maung Maung Thein	Minister für Viehzucht und Fischerei		Myint Myint Aye	
Brigadegeneral Ohn Myint	Minister für den Bergbau		San San	Maung Thet Naing Oo Maung Min Thet Oo
U Soe Tha	Minister für staatliche Planung und Wirtschaftsentwicklung		Kyu Kyu Win	Kyaw Myat Soe
Oberst Thein Nyunt	Minister für Fortschritte in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten		Kyin Khaing	
Generalmajor Aung Min	Minister für Eisenbahnverkehr		Wai Wai Thar	
Brigadegeneral Maung Thura Myint	Minister für religiöse Angelegenheiten		verstorben	Aung Kyaw Moe
U Thaung	Minister für Wissenschaft und Technik		May Kyi Sein	
Brigadegeneral Thura Aye Myint	Minister für Sport		Aye Aye	Nay Linn
Brigadegeneral Thein Zaw	Minister für Telekommunikations-, Post und Telegrafendienste, Hotels und Fremdenverkehr		Mu Mu Win	
Generalmajor Hla Myint Swe	Minister für Verkehr		San San Myint	

##### 5. Stellvertretende Minister

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Brigadegeneral Khin Maung	Stellvertr. Minister für Landwirtschaft und Bewässerung			
U Ohn Myint	Stellvertr. Minister für Landwirtschaft und Bewässerung			
Brigadegeneral Aung Tun	Stellvertr. Minister für Handel			
Brigadegeneral Myint Thein	Stellvertr. Minister für Bauwesen			
	Stellvertr. Minister für Kultur			
Brigadegeneral Khin Maung Win	Stellvertr. Minister für Verteidigung			
Generalmajor Aung Hlaing	Stellvertr. Minister für Verteidigung	23. 8. 2003		

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Myo Nyunt	Stellvertr. Minister für Bildung			
Brigadegeneral Soe Win Maung	Stellvertr. Minister für Bildung		Myint Myint Wai	
U Myo Myint	Stellvertr. Minister für Elektrizität			
Brigadegeneral Than Htay (25.8.2003)	Stellvertr. Minister für Energie			
U Kyaw Thu (25.8.2003)	Stellvertr. Minister für Auswärtige Angelegenheiten	15.8.1949		
U Khin Maung Win	Stellvertr. Minister für Auswärtige Angelegenheiten		Khin Swe Soe (Generaldirektorin im Ministerium für Kooperativen)	
Oberst Hla Thein Swe (25.8.2003)	Stellvertr. Minister für Finanzen und Staatseinnahmen			
Brigadegeneral Tin Naing Thein	Stellvertr. Minister für Forstwirtschaft			
Prof. Dr. Mya Oo	Stellvertr. Minister für Gesundheit			
Brigadegeneral Phone Swe (25.8.2003)	Stellvertr. Minister für Inneres			
Brigadegeneral Aye Myint Kyu	Stellvertr. Minister für Hotels und Fremdenverkehr		Khin Swe Myint	
U Maung Aung	Stellvertr. Minister für Einwanderung und Bevölkerung			
Brigadegeneral Thein Tun	Stellvertr. Minister für Industrie I			
Brigadegeneral Kyaw Win	Stellvertr. Minister für Industrie I			
Oberstleutnant Khin Maung Kyaw	Stellvertr. Minister für Industrie II			
Brigadegeneral Aung Thein	Stellvertr. Minister für Information			
U Thein Sein	Stellvertr. Minister für Information, USDA- und CEC-Mitglied		Khin Khin Wai	
Brigadegeneral Win Sein	Stellvertr. Minister für Beschäftigung			
U Aung Thein	Stellvertr. Minister für Viehzucht und Fischerei			

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Myint Thein	Stellvertr. Minister für Bergbau			
Oberst Tin Ngwe	Stellvertr. Minister für Fortschritte in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten			
Brigadegeneral Than Tun	Stellvertr. Minister für Fortschritte in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten			May Than Tun (25.6.1970) Ehemann Ye Tun Myat
Thura U Thaug Lwin	Stellvertr. Minister für Eisenbahnverkehr			
Brigadegeneral Thura Aung Ko	Stellvertr. Minister für religiöse Angelegenheiten, USDA- und CEC-Mitglied			
U Nyi Hla Nge	Stellvertr. Minister für Wirtschaft und Technik		(unverheiratet)	
Dr. Chan Nyein	Stellvertr. Minister für Wissenschaft und Technik			
Brigadegeneral Kyaw Myint (25.8.03 — aus dem Verkehrsministerium)	Stellvertr. Minister für Soziales, Fürsorge und Wiederansiedlung			
Brigadegeneral Maung Maung	Stellvertr. Minister für Sport			
U Pe Than	Stellvertr. Minister für Verkehr			
Oberst Nyan Tun Aung (25.8.03)	Stellvertr. Minister für Verkehr			

#### 6. Ehemalige Regierungsmitglieder

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Vizeadmiral Maung Maung Khin	Stellvertr. Premierminister (seit 11.2001 in Ruhestand)	23.11.1929		
Generalleutnant Tin Tun	Stellvertr. Premierminister (seit 11.2001 in Ruhestand)	28.3.1930		
Generalleutnant Tin Hla	ehemaliger stellvertr. Premierminister und Heeresminister und Generalquartiermeister (seit 11.2001 in Ruhestand)			

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Aung San	ehemaliger Minister für Kooperativen (seit 11.2001 in Ruhestand)			
U Win Sein	ehemaliger Minister für Kultur (seit 11.2001 in Ruhestand)	10.10.1940 Kyaukkyi		
U Khin Maung Thein	Ehem. Minister für Finanzen und Staatseinnahmen (seit 1.2.03 in Ruhestand)		Su Su Thein	Daywar Thein (25/12/1960) Thawdar Thein (6/3/58) Maung Maung Thein (23/10/63) Khin Yadana Thein (6/5/1968) Marlar Thein (25/2/1965) Hmwe Thida Thien (28/7/1966)
Generalmajor Ket Sein	Ehem. Minister für Gesundheit (seit 1.2.03 im Ruhestand)		Yin Yin Myint	
U Saw Tun	Ehem. Stellvertr. Minister für Einwanderung und Bevölkerung			
Oberst Thaik Tun	Ehem. Stellvertr. Minister für Forstwirtschaft (im Juli 2003 entlassen)		Nwe Nwe Kyi	(M) Myo Win Thaik (W) Khin Sandar Tun (W) Khin Nge Nge Tun (W) Khin Ei Shwe Zin Tun
Brigadegeneral D O Abel	Ehem. Minister im Amt des SPDC-Präsidenten (am 25.8.2003 entlassen)		Khin Thein Mu	
U Pan Aung	Ehem. Minister im Amt des Premierministers (am 25.8.2003 entlassen)		Nyunt Nyunt Lwin	
Generalleutnant Tin Ngwe	Ehem. Minister für Kooperativen (am 25.8.2003 entlassen)		Khin Hla	
Generalleutnant Min Thein	Ehem. Minister im Amt des SPDC-Präsidenten (am 25.8.2003 entlassen)		Khin Than Myint	

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Aung Khin	Ehem. Minister für religiöse Angelegenheiten (am 25.8.2003 entlassen)		Yin Yin Nyunt	
U Hset Maung	Ehem. Stellvertr. Minister im Amt des SPDC-Präsidenten (am 25.8.2003 entlassen)		May Khin Kyi	Set Aung Set Maw (verstorben)
Brigadegeneral Maung Thura Myint	Ehem. Stellvertr. Minister für Inneres (CEC-Mitglied)		verwitwet	(W) Zin Myint Maung
U Tin Tun	Ehem. Stellvertr. Minister für Energie (am 25.8.2003 entlassen)			
Brigadegeneral Than Tun	Ehem. Stellvertr. Minister für Finanzen und Staatseinnahmen (am 25.8.2003 entlassen)			
U Soe Nyunt	Ehem. Stellvertr. Minister für Kultur (am 25.8.2003 entlassen)			
U Kyaw Tin	Ehem. Stellvertr. Minister für Fortschritte in den Grenzgebieten und nationale Bevölkerungsgruppen (am 25.8.2003 entlassen)			
U Hlaing Win	Ehem. Stellvertr. Minister für Soziales (am 25.8.2003 entlassen)			
U Aung Phone	Ehem. Minister für Forstwirtschaft (im Juli 2003 entlassen)		Khin Sitt Aye	(M) Sitt Thwe Aung (M) Sitt Thaing Aung

7. Weitere Amtsträger im Fremdenverkehrsbereich

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Oberstleutnant (im Ruhestand) Khin Maung Latt	Generaldirektor, Direktorat für Hotels und Fremdenverkehr		Win Kyi	(M) Tun Mit Latt (6.2.1969)
Hauptmann (im Ruhestand) Aung Htay	Geschäftsführender Direktor, Myanmar Hotels and Tourism Service			
U Tin Maung Swe	Geschäftsführer			
U Khin Maung Soe	Geschäftsführer			
U Tint Swe	Geschäftsführer			



## 8. Höhere Offiziere im Verteidigungsministerium

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Vize-Admiral Kyi Min	Oberbefehlshaber der Flotte		Aye Aye	
Flottenadmiral Soe Thein	Stabschef (Flotte)			
Brigadegeneral Myat Hein	Oberbefehlshaber der Luftwaffe		Htwe Htwe Nyunt	
Brigadegeneral Maung Nyo	Stellvertretender Generaladjutant			
Brigadegeneral Soe Maung	Chef der Militärjustiz			
Generalmajor Lun Maung	Generalinspizient			
Brigadegeneral Saw Hla	Chef der Militärpolizei			
Oberst Sein Lin	Direktor für Ausrüstung			
Brigadegeneral Kyi Win	Direktor für Artillerie und Panzertruppen			
Oberst Than Sein	Leiter des Militärhospitals			
Brigadegeneral Win Hlaing	Direktor für Beschaffung			
Brigadegeneral Khin Aung Myint	Direktor für Öffentlichkeitsarbeit und psychologische Kriegsführung			
Generalmajor Moe Hein	Befehlshaber, Akademie für nationale Verteidigung			
Brigadegeneral Than Maung	Direktor der Volksmilizen und Grenzdienste			
Brigadegeneral Aung Myint	Direktor für Fernmeldewesen			
Brigadegeneral Than Htay	Direktor für Nachschub und Transport			
Brigadegeneral Khin Maung Tint	Direktor für Sicherheitsdruck			
Brigadegeneral Hsan Hsint	General im Amt für Personalfragen	1951	Khin Ma Lay	Okkar San Sint
Generalmajor Win Myint	Stellvertr. Leiter der militärischen Ausbildung			

## 9. Mitglieder des Amtes des Chefs der militärischen Aufklärung (OCMI)

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Generalmajor Kyaw Win	Stellvertr. Leiter der militärischen Aufklärung			
Brigadegeneral Myint Aung Zaw	Verwaltung			
Brigadegeneral Hla Aung	Ausbildung			
Brigadegeneral Thein Swe	Internationale Beziehungen			Sonny Myat Swe
Brigadegeneral Kyaw Han	Wissenschaft und Technik			
Brigadegeneral Than Tun	Politik und militärische Abschirmung			
Oberst Hla Min	Stellvertreter			
Oberst Tin Hla	Stellvertreter			
Brigadegeneral Myint Zaw	Grenzsicherheit und Aufklärung			
Brigadegeneral Kyaw Thein	Ethnische Gruppen/ Waffenstillstand. Drogenbekämpfung. See- und luftgestützte Aufklärung			
Oberst San Pwint	Stellvertreter			

## 10. Offiziere der Streitkräfte in Führungsposition bei Strafvollzug und Polizei

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Oberst Ba Myint	Generaldirektor der Abteilung Strafvollzug im Ministerium des Inneren			

## 11. United Solidarity and Development Association (USDA)

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Brigadegeneral Aung Thein Lin (25.8.03)	Bürgermeister von Yangon und Vorsitzender des Yangon City Development Committee (YCDC) (Sekretär)		Khin San Nwe	
Oberst Maung Par	Stellvertretender Bürgermeister und Stellvertretender Vorsitzender des YCDC (CEC-Mitglied)		Khin Nyunt Myaing	(M) Naing Win Par

## 12. Personen, die Nutzen aus der Wirtschaftspolitik der Regierung ziehen

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Khin Shwe	Zaykabar Co.	21.1.1952	San San Kywe (3.6.1952)	Zay Zin Latt (24.3.1981) verheirat mit Ma Toe Naing Mar Zay Thiha (1.1.1977)
U Aung Ko Win (Saya Kyaung)	Kanbawza Bank		Nan Than Htwe	
U Aik Tun	Asia Wealth Bank Olympic Co.	21.10.1948	Than Win (3.12.1948)	Sandar Htun (23.8.1974) Aung Zaw Naing (1.9.1973) MI MI Khing (17.6.1976)
U Tun Myint Naing (Steven Law)	Asia World Co.		Ng Seng Hong	
U Htay Myint	Yuzana Co.	6.2.1955	Aye Aye Maw (17.11.1957)	Eve Eve Htay Myint (12.6.1977) Zar Chi Htay (17.2.1981)
Tayza	Htoo Trading	18.7.1964	Thidar Zaw (24.02.1964)	Pye Phyto Tay Za (29.1.1987) Htoo Htet Tay Za (24.1.1993) Htoo Htwe Tay Za (14.9.1996)
U Kyaw Win	Shwe Thanlwin Lwin Trading Co.			
U Win Aung	Dagon International	30.9.1953	Moe Moe Mya (28.8.1958), Yangon	(W) Ei Hnin Pwint alias Christabelle Aung (22.2.1981) (M) Thurane Aung alias Christopher Aung (23.7.1982) (W) Ei Hnin Khin alias Christina Aung (18.12.1983)

## 13. Staatliche Wirtschaftsunternehmen

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Oberst Myint Aung	Geschäftsführender Direktor Myawaddy Trading Company			
Oberst Myo Myint	Geschäftsführender Direktor Bandoola Transportation Co Ltd.			

---

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Ehefrau</b>	<b>Kinder</b>
Oberst (im Ruhestand) Thant Zin	Geschäftsführender Direktor Myanmar Land and Develop- ment			
Major Hla Kyaw	Direktor Myawaddy Advertising Enter- prises			
Oberst Aung Sun	Geschäftsführender Direktor Hsinmin Cement Plant Construction Project			
Oberst Ye Htut	Myanmar Economic Corporation			

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2298/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Dezember 2003**  
**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in**  
**Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang V dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003<sup>(4)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeiteter Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.
- (5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland<sup>(5)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien<sup>(6)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland<sup>(7)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen<sup>(8)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik<sup>(9)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik<sup>(10)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

<sup>(8)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

<sup>(9)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

<sup>(10)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

- (7) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn<sup>(1)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta<sup>(2)</sup> werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (9) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Grunderzeugnisse die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 24. Dezember 2003 geltende Erstattungssätze**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze in EUR/100 kg <sup>(1)</sup>	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1701 99 10	Weißzucker	49,93	49,93

<sup>(1)</sup> Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2299/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Dezember 2003**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 <sup>(4)</sup> zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 31,982 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Dezember 2003

**über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung von bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Drittländern (Aserbaidschan, Kasachstan, Tadschikistan und Turkmenistan) über den Handel mit Textilwaren**

(2003/901/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft bilaterale Abkommen zur Verlängerung der bestehenden bilateralen Abkommen über den Handel mit Textilwaren mit bestimmten Drittländern (Aserbaidschan, Kasachstan, Tadschikistan und Turkmenistan) ausgehandelt.
- (2) Die Abkommen sollten vorbehaltlich des möglichen späteren Abschlusses im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet werden.
- (3) Es ist zweckmäßig, diese Abkommen bis zum Abschluss der Verfahren für ihre Annahme ab dem 1. Januar 2004 unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit vorläufig anzuwenden —

*Artikel 1*

Vorbehaltlich des möglichen Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt wird der Präsident des Rates ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Drittländern (Aserbaidschan, Kasachstan, Tadschikistan und Turkmenistan) über den Handel mit Textilwaren im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 2*

Es ist zweckmäßig, die in Artikel 1 genannten Abkommen bis zum Abschluss der Verfahren für ihre Annahme ab dem 1. Januar 2004 unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit vorläufig anzuwenden.

Der Wortlaut der Abkommen ist diesem Beschluss beigelegt.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANN

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Aserbaidschan zur Änderung des am 20. September 1993 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Aserbaidschan über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 26. November 1999 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels**

*A. Schreiben des Rates der Europäischen Union*

Herr ...,

1. ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Aserbaidschan über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 20. September 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 26. November 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert wurde (nachstehend „Abkommen“ genannt).
2. Da das Abkommen am 31. Dezember 2003 außer Kraft tritt, schlägt die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Abkommens vor, das Abkommen zu den nachstehenden Bedingungen und mit folgenden Änderungen um ein Jahr zu verlängern:
  - 2.1. Anhang I, in dem die Waren nach Artikel 1 des Abkommens aufgeführt sind, wird durch Anlage 1 zu diesem Schreiben ersetzt.
  - 2.2. Artikel 20 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Es gilt bis zum 31. Dezember 2004.“
  - 2.3. Die Textilwarenkategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 20 und 136 unterliegen nicht dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens, dessen Einzelheiten in Protokoll A festgelegt sind. Übersteigen in einem Jahr die Mengen der Einfuhren von Waren dieser Textilwarenkategorien die in Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens genannten Mengen, wird das System der doppelten Kontrolle für diese Kategorien automatisch wieder eingeführt.
3. Sollte die Republik Aserbaidschan vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation werden, finden Artikel 2 Absätze 2 bis 6, die Artikel 3, 6, 7, 8, 9 und 11 bis 19, Protokoll A, Protokoll B, Protokoll C, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 1, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 2, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 3 und die Vereinbarte Niederschrift Nr. 4 weiterhin Anwendung als Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung.
4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigten. Sollte dies der Fall sein, so stellt dieses Schreiben mit seiner Anlage und mit Ihrer schriftlichen Bestätigung ein Abkommen in Form eines Briefwechsels dar, das am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ab 1. Januar 2004 vorläufig angewendet.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*

---

*Anlage 1*

Anhang I des am 20. September 1993 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Aserbaidschan über den Handel mit Textilwaren, in dem die Kategorien und Warenbeschreibungen für Textilwaren aufgeführt sind, wird durch Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93<sup>(1)</sup> ersetzt. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbeschreibung lediglich als Hinweis, da für die Waren der einzelnen Kategorien in jenem Anhang die KN-Codes maßgeblich sind. Ist ein „ex“-KN-Code angegeben, sind für die Waren der jeweiligen Kategorie der Anwendungsbereich des KN-Codes und die entsprechende Warenbeschreibung maßgeblich.

<sup>(1)</sup> Dieser Anhang wurde 2002 im ABl. L 357 vom 31.12.2002 veröffentlicht.

*B. Schreiben der Regierung der Republik Aserbaidshjan*

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom ... zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Herr ...,

1. ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Aserbaidshjan über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 20. September 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 26. November 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert wurde (nachstehend ‚Abkommen‘ genannt).
2. Da das Abkommen am 31. Dezember 2003 außer Kraft tritt, schlägt die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Abkommens vor, das Abkommen zu den nachstehenden Bedingungen und mit folgenden Änderungen um ein Jahr zu verlängern:
  - 2.1. Anhang I, in dem die Waren nach Artikel 1 des Abkommens aufgeführt sind, wird durch Anlage 1 zu diesem Schreiben ersetzt.
  - 2.2. Artikel 20 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:  
‚Es gilt bis zum 31. Dezember 2004.‘
  - 2.3. Die Textilwarenkategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 20 und 136 unterliegen nicht dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens, dessen Einzelheiten in Protokoll A festgelegt sind. Übersteigen in einem Jahr die Mengen der Einfuhren von Waren dieser Textilwarenkategorien die in Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens genannten Mengen, wird das System der doppelten Kontrolle für diese Kategorien automatisch wieder eingeführt.
3. Sollte die Republik Aserbaidshjan vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welt handelsorganisation werden, finden Artikel 2 Absätze 2 bis 6, die Artikel 3, 6, 7, 8, 9 und 11 bis 19, Protokoll A, Protokoll B, Protokoll C, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 1, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 2, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 3 und die Vereinbarte Niederschrift Nr. 4 weiterhin Anwendung als Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung.
4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigten. Sollte dies der Fall sein, so stellt dieses Schreiben mit seiner Anlage und mit Ihrer schriftlichen Bestätigung ein Abkommen in Form eines Briefwechsels dar, das am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ab 1. Januar 2004 vorläufig angewendet.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Regierung der Republik Aserbaidshjan*

---

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan zur Änderung des am 15. Oktober 1993 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kasachstan über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 29. November 1999 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels**

*A. Schreiben des Rates der Europäischen Union*

Herr ...,

1. ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kasachstan über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 15. Oktober 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 29. November 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert wurde (nachstehend „Abkommen“ genannt).
2. Da das Abkommen am 31. Dezember 2003 außer Kraft tritt, schlägt die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Abkommens vor, das Abkommen zu den nachstehenden Bedingungen und mit folgenden Änderungen um ein Jahr zu verlängern:
  - 2.1. Anhang I, in dem die Waren nach Artikel 1 des Abkommens aufgeführt sind, wird durch Anlage 1 zu diesem Schreiben ersetzt.
  - 2.2. Artikel 20 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Es gilt bis zum 31. Dezember 2004.“
  - 2.3. Die Textilwarenkategorien 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 unterliegen nicht dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens, dessen Einzelheiten in Protokoll A festgelegt sind. Übersteigen in einem Jahr die Mengen der Einfuhren von Waren dieser Textilwarenkategorien die in Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens genannten Mengen, wird das System der doppelten Kontrolle für diese Kategorien automatisch wieder eingeführt.
3. Sollte die Republik Kasachstan vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation werden, finden Artikel 2 Absätze 2 bis 5, die Artikel 3, 6, 7, 8, 9 und 11 bis 19, Protokoll A, Protokoll B, Protokoll C, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 1, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 2, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 3 und die Vereinbarte Niederschrift Nr. 4 weiterhin Anwendung als Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung.
4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigten. Sollte dies der Fall sein, so stellt dieses Schreiben mit seiner Anlage und mit Ihrer schriftlichen Bestätigung ein Abkommen in Form eines Briefwechsels dar, das am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ab 1. Januar 2004 vorläufig angewendet.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*

---

*Anlage 1*

Anhang I des am 15. Oktober 1993 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan über den Handel mit Textilwaren, in dem die Kategorien und Warenbeschreibungen für Textilwaren aufgeführt sind, wird durch Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93<sup>(1)</sup> ersetzt. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbeschreibung lediglich als Hinweis, da für die Waren der einzelnen Kategorien in jenem Anhang die KN-Codes maßgeblich sind. Ist ein „ex“-KN-Code angegeben, sind für die Waren der jeweiligen Kategorie der Anwendungsbereich des KN-Codes und die entsprechende Warenbeschreibung maßgeblich.

<sup>(1)</sup> Dieser Anhang wurde 2002 im ABl. L 357 vom 31.12.2002 veröffentlicht.

## B. Schreiben der Regierung der Republik Kasachstan

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom ... zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Herr ...,

1. ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kasachstan über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 15. Oktober 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 29. November 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert wurde (nachstehend ‚Abkommen‘ genannt).
2. Da das Abkommen am 31. Dezember 2003 außer Kraft tritt, schlägt die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Abkommens vor, das Abkommen zu den nachstehenden Bedingungen und mit folgenden Änderungen um ein Jahr zu verlängern:
  - 2.1. Anhang I, in dem die Waren nach Artikel 1 des Abkommens aufgeführt sind, wird durch Anlage 1 zu diesem Schreiben ersetzt.
  - 2.2. Artikel 20 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:  
‚Es gilt bis zum 31. Dezember 2004.‘
  - 2.3. Die Textilwarenkategorien 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 unterliegen nicht dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens, dessen Einzelheiten in Protokoll A festgelegt sind. Übersteigen in einem Jahr die Mengen der Einfuhren von Waren dieser Textilwarenkategorien die in Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens genannten Mengen, wird das System der doppelten Kontrolle für diese Kategorien automatisch wieder eingeführt.
3. Sollte die Republik Kasachstan vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation werden, finden Artikel 2 Absätze 2 bis 5, die Artikel 3, 6, 7, 8, 9 und 11 bis 19, Protokoll A, Protokoll B, Protokoll C, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 1, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 2, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 3 und die Vereinbarte Niederschrift Nr. 4 weiterhin Anwendung als Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung.
4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigten. Sollte dies der Fall sein, so stellt dieses Schreiben mit seiner Anlage und mit Ihrer schriftlichen Bestätigung ein Abkommen in Form eines Briefwechsels dar, das am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ab 1. Januar 2004 vorläufig angewendet.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Regierung der Republik Kasachstan*

---

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan zur Änderung des am 16. Juli 1993 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tadschikistan über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 27. Oktober 1999 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels**

*A. Schreiben des Rates der Europäischen Union*

Herr ...,

1. ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tadschikistan über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 16. Juli 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 27. Oktober 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert wurde (nachstehend „Abkommen“ genannt).
2. Da das Abkommen am 31. Dezember 2003 außer Kraft tritt, schlägt die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Abkommens vor, das Abkommen zu den nachstehenden Bedingungen und mit folgenden Änderungen um ein Jahr zu verlängern:
  - 2.1. Anhang I, in dem die Waren nach Artikel 1 des Abkommens aufgeführt sind, wird durch Anlage 1 zu diesem Schreiben ersetzt.
  - 2.2. Artikel 20 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Es gilt bis zum 31. Dezember 2004.“
  - 2.3. Die Textilwarenkategorien 3, 4, 5 und 7 unterliegen nicht dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens, dessen Einzelheiten in Protokoll A festgelegt sind. Übersteigen in einem Jahr die Mengen der Einfuhren von Waren dieser Textilwarenkategorien die in Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens genannten Mengen, wird das System der doppelten Kontrolle für diese Kategorien automatisch wieder eingeführt.
3. Sollte die Republik Tadschikistan vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation werden, finden Artikel 2 Absätze 2 bis 6, die Artikel 3, 6, 7, 8, 9 und 11 bis 19, Protokoll A, Protokoll B, Protokoll C, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 1, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 2, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 3 und die Vereinbarte Niederschrift Nr. 4 weiterhin Anwendung als Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung.
4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigten. Sollte dies der Fall sein, so stellt dieses Schreiben mit seiner Anlage und mit Ihrer schriftlichen Bestätigung ein Abkommen in Form eines Briefwechsels dar, das am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ab 1. Januar 2004 vorläufig angewendet.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*

---

*Anlage 1*

Anhang I des am 16. Juli 1993 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan über den Handel mit Textilwaren, in dem die Kategorien und Warenbeschreibungen für Textilwaren aufgeführt sind, wird durch Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93<sup>(1)</sup> ersetzt. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbeschreibung lediglich als Hinweis, da für die Waren der einzelnen Kategorien in jenem Anhang die KN-Codes maßgeblich sind. Ist ein „ex“-KN-Code angegeben, sind für die Waren der jeweiligen Kategorie der Anwendungsbereich des KN-Codes und die entsprechende Warenbeschreibung maßgeblich.

<sup>(1)</sup> Dieser Anhang wurde 2002 im ABl. L 357 vom 31.12.2002 veröffentlicht.

*B. Schreiben der Regierung der Republik Tadschikistan*

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom ... zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Herr ...,

1. ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tadschikistan über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 16. Juli 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 27. Oktober 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert wurde (nachstehend ‚Abkommen‘ genannt).
2. Da das Abkommen am 31. Dezember 2003 außer Kraft tritt, schlägt die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Abkommens vor, das Abkommen zu den nachstehenden Bedingungen und mit folgenden Änderungen um ein Jahr zu verlängern:
  - 2.1. Anhang I, in dem die Waren nach Artikel 1 des Abkommens aufgeführt sind, wird durch Anlage 1 zu diesem Schreiben ersetzt.
  - 2.2. Artikel 20 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:  
‚Es gilt bis zum 31. Dezember 2004.‘
  - 2.3. Die Textilwarenkategorien 3, 4, 5 und 7 unterliegen nicht dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens, dessen Einzelheiten in Protokoll A festgelegt sind. Übersteigen in einem Jahr die Mengen der Einfuhren von Waren dieser Textilwarenkategorien die in Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens genannten Mengen, wird das System der doppelten Kontrolle für diese Kategorien automatisch wieder eingeführt.
3. Sollte die Republik Tadschikistan vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welt handelsorganisation werden, finden Artikel 2 Absätze 2 bis 6, die Artikel 3, 6, 7, 8, 9 und 11 bis 19, Protokoll A, Protokoll B, Protokoll C, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 1, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 2, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 3 und die Vereinbarte Niederschrift Nr. 4 weiterhin Anwendung als Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung.
4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigten. Sollte dies der Fall sein, so stellt dieses Schreiben mit seiner Anlage und mit Ihrer schriftlichen Bestätigung ein Abkommen in Form eines Briefwechsels dar, das am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ab 1. Januar 2004 vorläufig angewendet.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Regierung der Republik Tadschikistan*

---

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Turkmenistan zur Änderung des am 18. Oktober 1993 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tadschikistan über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 2. Dezember 1999 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels**

*A. Schreiben des Rates der Europäischen Union*

Herr ...,

1. ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Turkmenistan über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 18. Oktober 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 2. Dezember 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert wurde (nachstehend „Abkommen“ genannt).
2. Da das Abkommen am 31. Dezember 2003 außer Kraft tritt, schlägt die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Abkommens vor, das Abkommen zu den nachstehenden Bedingungen und mit folgenden Änderungen um ein Jahr zu verlängern:
  - 2.1. Anhang I, in dem die Waren nach Artikel 1 des Abkommens aufgeführt sind, wird durch Anlage 1 zu diesem Schreiben ersetzt.
  - 2.2. Artikel 20 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Es gilt bis zum 31. Dezember 2004.“
  - 2.3. Die Textilwarenkategorien 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 unterliegen nicht dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens, dessen Einzelheiten in Protokoll A festgelegt sind. Übersteigen in einem Jahr die Mengen der Einfuhren von Waren dieser Textilwarenkategorien die in Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens genannten Mengen, wird das System der doppelten Kontrolle für diese Kategorien automatisch wieder eingeführt.
3. Sollte Turkmenistan vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation werden, finden Artikel 2 Absätze 2 bis 6, die Artikel 3, 6, 7, 8, 9 und 11 bis 19, Protokoll A, Protokoll B, Protokoll C, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 1, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 2, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 3 und die Vereinbarte Niederschrift Nr. 4 weiterhin Anwendung als Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung.
4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigten. Sollte dies der Fall sein, so stellt dieses Schreiben mit seiner Anlage und mit Ihrer schriftlichen Bestätigung ein Abkommen in Form eines Briefwechsels dar, das am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ab 1. Januar 2004 vorläufig angewendet.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*

---

*Anlage 1*

Anhang I des am 18. Oktober 1993 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Turkmenistan über den Handel mit Textilwaren, in dem die Kategorien und Warenbeschreibungen für Textilwaren aufgeführt sind, wird durch Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93<sup>(1)</sup> ersetzt. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbeschreibung lediglich als Hinweis, da für die Waren der einzelnen Kategorien in jenem Anhang die KN-Codes maßgeblich sind. Ist ein „ex“-KN-Code angegeben, sind für die Waren der jeweiligen Kategorie der Anwendungsbereich des KN-Codes und die entsprechende Warenbeschreibung maßgeblich.

<sup>(1)</sup> Dieser Anhang wurde 2002 im ABl. L 357 vom 31.12.2002 veröffentlicht.



## B. Schreiben der Regierung Turkmenistans

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom ... zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Herr ...,

1. ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Turkmenistan über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 18. Oktober 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 2. Dezember 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert wurde (nachstehend ‚Abkommen‘ genannt).
2. Da das Abkommen am 31. Dezember 2003 außer Kraft tritt, schlägt die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Abkommens vor, das Abkommen zu den nachstehenden Bedingungen und mit folgenden Änderungen um ein Jahr zu verlängern:
  - 2.1. Anhang I, in dem die Waren nach Artikel 1 des Abkommens aufgeführt sind, wird durch Anlage 1 zu diesem Schreiben ersetzt.
  - 2.2. Artikel 20 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Es gilt bis zum 31. Dezember 2004.“
  - 2.3. Die Textilwarenkategorien 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 unterliegen nicht dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens, dessen Einzelheiten in Protokoll A festgelegt sind. Übersteigen in einem Jahr die Mengen der Einfuhren von Waren dieser Textilwarenkategorien die in Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens genannten Mengen, wird das System der doppelten Kontrolle für diese Kategorien automatisch wieder eingeführt.
3. Sollte Turkmenistan vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation werden, finden Artikel 2 Absätze 2 bis 6, die Artikel 3, 6, 7, 8, 9 und 11 bis 19, Protokoll A, Protokoll B, Protokoll C, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 1, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 2, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 3 und die Vereinbarte Niederschrift Nr. 4 weiterhin Anwendung als Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung.
4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigten. Sollte dies der Fall sein, so stellt dieses Schreiben mit seiner Anlage und mit Ihrer schriftlichen Bestätigung ein Abkommen in Form eines Briefwechsels dar, das am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ab 1. Januar 2004 vorläufig angewendet.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Regierung Turkmenistans*

---

**BESCHLUSS DES RATES****vom 22. Dezember 2003**

**zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/646/EG**

(2003/902/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. September 2003 den Beschluss 2003/646/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/480/EG<sup>(2)</sup> angenommen.
- (2) Es ist wünschenswert, eine aktualisierte Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 Anwendung findet, anzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 lautet wie folgt:

## 1. PERSONEN

1. ABOU, Rabah Naami (alias Naami Hamza; alias Mihoubi Faycal; alias Fellah Ahmed; alias Dafri Rème Lahdi), geboren am 1. 2. 1966 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
2. ABOUD, Maisi (alias „der schweizerische Abderrahmane“), geboren 17.10.1964 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
3. AL-MUGHASSIL, Ahmad Ibrahim (alias ABU OMRAN; alias AL-MUGHASSIL, Ahmed Ibrahim), geboren am 26.6.1967 in Qatif-Bab al Shamal, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
4. AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, geboren in Al Ihsa, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
5. AL-YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, geboren am 16.10.1966 in Tarut, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger

6. ARIOUA, Azzedine, geboren am 20.11.1960 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
7. ARIOUA, Kamel (alias Lamine Kamel), geboren am 18.08.1969 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
8. ASLI, Mohamed (alias Dahmane Mohamed), geboren am 13.05.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
9. ASLI, Rabah, geboren am 13.05.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
10. ATWA, Ali (alias BOUSLIM, Ammar Mansour; alias SALIM, Hassan Rostom), Libanon, geboren 1960 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
11. DARIB, Noureddine (alias Carreto; alias Zitoun Mourad), geboren am 01.02.1972 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
12. DJABALI, Abderrahmane (alias Touil), geboren am 01.06.1970 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
13. EL-HOORIE, Ali Saed Bin Ali (alias AL-HOURI, Ali Saed Bin Ali; alias EL-HOURI, Ali Saed Bin Ali), geboren am 10.7.1965 oder 11.7.1965 in El Dibabiya, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
14. FAHAS, Sofiane Yacine, geboren am 10.09.1971 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
15. IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, AHMED; alias SA-ID; alias SALWWAN, Samir), geboren 1963 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
16. LASSASSI, Saber (alias Mimiche), geboren am 30.11.1970 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
17. MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALI, Salem; alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah; alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith; alias WADOOD, Khalid Adbul), geboren am 14.4.1965 oder 1.3.1964 in Pakistan, Pass Nr. 488555
18. MOKTARI, Fateh (alias Ferdi Omar), geboren am 26.12.1974 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
19. MUGHNIYAH, Imad Fa'iz (alias MUGHNIYAH, Imad Fayiz), führendes Mitglied des Hesbollah-Nachrichtendienstes, geboren am 7.12.1962 in Tayr Dibba, Libanon, Pass Nr.432298 (Libanon)
20. NOUARA, Farid, geboren am 25.11.1973 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)

<sup>(1)</sup> ABL L 344 vom 28.12.2001, S. 70. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 745/2003 (ABL L 106 vom 29.4.2003, S. 22).

<sup>(2)</sup> ABL L 229 vom 13.9.2003, S. 22.

21. RESSOUS, Hoari (alias Hallasa Farid), geboren am 11.09.1968 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
  22. SEDKAOUI, Nouredine (alias Nounou), geboren am 23.06.1963 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
  23. SELMANI, Abdelghani (alias Gano), geboren am 14.06.1974 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
  24. SENOUCI, Sofiane, geboren am 15.04.1971 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir and al-Hijra)
  25. SISON, Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer), geboren am 8.2.1939 in Cabugao, Philippinen
  26. TINGUALI, Mohammed (alias Mouh di Kouba), geboren am 21.04.1964 in Blida (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
2. GRUPPEN UND ORGANISATIONEN
1. Abu Nidal Organisation — ANO (alias Fatah Revolutionary Council/Fatah-Revolutionärsrat, alias Arab Revolutionary Brigades/Arabische Revolutionäre Brigaden, alias Black September/Schwarzer September, alias Revolutionary Organisation of Socialist Muslims/Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems)
  2. Al-Aqsa-Martyr's Brigade (Al-Aksa-Märtyrerbrigade)
  3. Al-Takfir und al-Hijra
  4. Aum Shinrikyo (alias AUM, alias Aum Supreme Truth, alias Aleph)
  5. Babbar Khalsa
  6. Gama'a al-Islamiyya (Islamische Gruppe) (alias Al-Gama'a al-Islamiyya, IG)
  7. Front der islamischen Kämpfer des Großen Ostens (IBDA-C)
  8. Hamas (Hamas-Izz al-Din al-Qassem inbegriffen)
  9. Holy Land Foundation for Relief and Development (Stiftung für Hilfe und Entwicklung im Heiligen Land)
  10. International Sikh Youth Federation — ISYF (Internationaler Sikh-Jugendverband)
  11. Kahane Chai (Kach)
  12. Kurdische Arbeiterpartei (PKK)
  13. Lashkar e Tayyaba (LET)/Pashan-e-Ahle Hadis
  14. Mujahedin-e Khalq Organisation (MEK oder MKO) [außer National Council of Resistance of Iran/Nationaler Widerstandsrat von Iran — NCRI] (alias National Liberation Army of Iran/Nationale Befreiungsarmee Iran (NLA, militanter Flügel der MEK), People's Mujahidin of Iran/Volksmudschaheddin von Iran (PMOI), Muslim Iranian Students Society/Islamisch-Iranischer Studentenverband)
  15. New People's Army — NPA (Neue Volksarmee), verknüpft mit Sison Jose Maria C. (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer)
  16. Palestine Liberation Front — PLF (Palästinensische Befreiungsfront)
  17. Palestinian Islamic Jihad — PIJ (Palästinensischer Islamischer Dschihad)
  18. Popular Front for the Liberation of Palestine — PFLP (Volksfront für die Befreiung Palästinas)
  19. Popular Front for the Liberation of Palestine — General Command (Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas) (alias PFLP-General Command, alias PFLP-GC)
  20. Fuerzas armadas revolucionarias de Columbia — FARC (Revolutionäre Armee von Kolumbien)
  21. Revolutionary Peoples's Liberation Army/Front/Party — DHKP/C (Revolutionäre Volksbefreiungsarmee/-front/-partei (alias Devrimci Sol/Revolutionäre Linke — Dev Sol)
  22. Sendero Luminoso — SL (Leuchtender Pfad)
  23. Stichting Al Aqsa (Al-Aksa-Stiftung) (alias Stichting Al Aqsa Nederland, alias Al Aqsa Nederland)
  24. Autodefensas Unidas de Colombia — AUC (Vereinte Selbstverteidigungsgruppen von Kolumbien)

*Artikel 2*

Der Beschluss 2003/646/EG wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. MATTEOLI

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2003

**zur Annahme des Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2004 zu verbuchen sind**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4868)

(2003/903/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agrarmonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission vom 29. Oktober 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, beschließt die Kommission ein Verteilungsprogramm, das aus den für das Haushaltsjahr 2004 verfügbaren Mitteln zu finanzieren ist. In diesem Programm werden für jeden Mitgliedstaat, der die Maßnahme durchführt, insbesondere der Höchststrahmen der zur Durchführung des Programms bereitgestellten Haushaltsmittel und die aus Beständen der Interventionsstellen bereitzustellenden Mengen nach Erzeugnisart festgelegt.
- (2) Die an dieser Maßnahme interessierten Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mitgeteilt.
- (3) Zur Gewährleistung einer geeigneten Mittelaufteilung ist insbesondere der gewonnenen Erfahrung und dem Umfang Rechnung zu tragen, in dem die Mitgliedstaaten die ihnen in den vorherigen Haushaltsjahren zugeteilten Finanzmittel verwendet haben.

- (4) Die zur Durchführung des Programms notwendigen innergemeinschaftlichen Transfers müssen unter den Bedingungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 genehmigt werden.
- (5) Es empfiehlt sich, bei der Anwendung des Programms den Zeitpunkt als maßgeblichen Tatbestand im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 zugrunde zu legen, zu dem das Haushaltsjahr für die Verwaltung der öffentlichen Lagerbestände beginnt.
- (6) Um das Ziel des Programms einzuhalten, ist eine gestaffelte Verteilung der Erzeugnisse im Laufe der Durchführung vorzusehen.
- (7) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 hat die Kommission bei Erstellung dieses Programms die wichtigsten, mit den Problemen der Bedürftigen in der Gemeinschaft vertrauten Organisationen angehört.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Ausschüsse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Nahrungsmittellieferungen, die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft bestimmt sind, werden im Haushaltsjahr 2004 gemäß dem jährlichen Verteilungsprogramm in Anhang I durchgeführt.

*Artikel 2*

Die in Anhang II beschriebenen Maßnahmen des innergemeinschaftlichen Transfers werden genehmigt.

*Artikel 3*

Für die Anwendung des Jahresprogramms ist der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannte maßgebliche Tatbestand der 1. Oktober 2003.

<sup>(1)</sup> ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 (AbL. L 260 vom 31.10.1995, S. 3).

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 313 vom 30.10.1992, S. 50. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1921/2002 (AbL. L 293 vom 29.10.2002, S. 9).

*Artikel 4*

Für die Erzeugnisse, bei denen die verteilten Mengen 500 Tonnen überschreiten, vergewissern sich die teilnehmenden Mitgliedstaaten insbesondere durch die Einfügung geeigneter Vorschriften in die Ausschreibungen, dass die in der Tabelle des Anhangs I Buchstabe b) aufgeführten Mengen im Laufe der Durchführung des Jahresprogramms Gegenstand mehrerer Verteilungen sind, um den Kapazitäten der Wohltätigkeitsverbände Rechnung zu tragen.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## Verteilungsprogramm für das Haushaltsjahr 2004

a) Zur Durchführung des Programms in jedem Mitgliedstaat verfügbare Finanzmittel

(in EUR)

Mitgliedstaat	Finanzmittel
Belgien	3 439 000
Dänemark	168 000
Griechenland	10 899 000
Spanien	37 286 000
Frankreich	47 453 000
Irland	207 000
Italien	56 481 000
Luxemburg	42 000
Portugal	14 146 000
Finnland	2 879 000
Insgesamt	173 000 000

b) Menge jeder Erzeugnisart, die den Interventionsbeständen der Gemeinschaft zur Verteilung in jedem Mitgliedstaat bis zu den unter Buchstabe a) aufgeführten Höchstbeträgen entnommen werden darf

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Erzeugnis				
	Getreide	Reis (Rohreis)	Butter	Milchpulver	Rindfleisch (Schlachtkörper- äquivalent)
Belgien	7 000	2 000	600		
Dänemark					53
Griechenland	26 000	15 630		1 500	
Spanien	70 000	24 520	6 430		
Frankreich	58 000	27 077		15 200	
Irland			60		
Italien	90 000	15 000	12 248		
Portugal	15 000	15 000	2 278		
Finnland	15 000			595	
Insgesamt	281 000	99 227	21 616	17 295	53

c) Zuteilung an Luxemburg zum Ankauf auf dem Gemeinschaftsmarkt

- Milchpulver: 26 000 EUR,
- Rindfleisch: 16 000 EUR.

## ANHANG II

**Im Rahmen des Programms 2004 genehmigte innergemeinschaftliche Transfers**

Erzeugnis	Menge (in Tonnen)	Besitzer	Empfänger
Getreide	26 000	ONIC, Frankreich	Landwirtschaftsministerium, Griechenland
Getreide	70 000	ONIC, Frankreich	FEGA, Spanien
Getreide	15 000	ONIC, Frankreich	INGA, Portugal
Getreide	90 000	ONIC, Frankreich	AGEA, Italien
Reis	2 000	Ente Risi, Italien	BIRB, Belgien
Reis	15 000	FEGA, Spanien	INGA, Portugal
Milchpulver	15 200	BIRB Belgien	Landwirtschaftsministerium, Frankreich

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2003

### zur Genehmigung von Programmen zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete und zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der Fischseuchen virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) sowie zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2003/634/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4727)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/904/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2003/634/EG der Kommission<sup>(2)</sup> sind von verschiedenen Mitgliedstaaten vorgelegte Programme genehmigt und in ein Verzeichnis aufgenommen worden. Die Programme sollen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, das Verfahren einzuleiten, durch das ein Gebiet oder ein Betrieb hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) den Status eines zugelassenen Gebiets bzw. den Status eines zugelassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet erlangen kann.
- (2) Mit Schreiben vom 5. September 2002 hat Italien die Genehmigung des Programms beantragt, das in dem Fischzuchtbetrieb „Incubatoio ittico de valle“ in der Region Piemont durchgeführt werden soll. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war der Betrieb seit Januar 2000 überwacht worden. Es waren jedoch Fische aus Betrieben eingesetzt worden, die zum Zeitpunkt des Einsetzens nicht gemäß Artikel 5 oder 6 der Richtlinie 91/67/EWG zugelassen waren.
- (3) Der eingereichte Antrag erfüllt die Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG und ist deshalb zu genehmigen, und Anhang II der Entscheidung 2003/634/EG ist entsprechend zu ändern. Aufgrund des Einsetzens von Fischen aus nicht zugelassenen Gebieten sollte das Programm eine Laufzeit von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung haben.
- (4) Mit Schreiben vom 20. Oktober 2003 hat Finnland eine Änderung des in Anhang I Nummer 6.2 der Entscheidung 2003/634/EG aufgeführten Programms beantragt. Aufgrund eines Ausbruchs von VHS bei Regenbogenforellen an der Westküste Finnlands haben die Behörden beschlossen, in diesem neuen Gebiet Tilgungsmaßnahmen durchzuführen, die denjenigen entsprechen, die

in den in Anhang I Nummer 6.2 der Entscheidung 2003/634/EG genannten Gebieten angewendet werden. Die Änderung des Programms ist deshalb zu genehmigen.

- (5) Einige der mit der Entscheidung 2003/634/EG genehmigten Programme in Frankreich und Deutschland sind abgeschlossen worden. Die Gebiete haben nunmehr den Status eines zugelassenen Gebiets erhalten und sind in Anhang I der Entscheidung 2002/308/EG der Kommission<sup>(3)</sup> aufgenommen worden. Diese Gebiete sind somit aus Anhang I der Entscheidung 2003/634/EG zu streichen.
- (6) Die Entscheidung 2003/634/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Änderungen des von Finnland gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 91/67/EWG eingereichten Programms zur Erlangung des Status eines zugelassenen Gebiets hinsichtlich der Fischseuchen virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und/oder infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) werden genehmigt.

(2) Das von Italien gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 91/67/EWG eingereichte Programm zur Erlangung des Status eines zugelassenen Betriebs hinsichtlich der Fischseuchen VHS und/oder IHN in einem nicht zugelassenen Gebiet wird genehmigt.

#### Artikel 2

Die Entscheidung 2003/634/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Entscheidung.
2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Entscheidung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 220 vom 3.9.2003, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 106 vom 23.4.2002, S. 28. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/839/EG (AbL. L 319 vom 4.12.2003, S. 21).



*Artikel 3*

Die betroffenen Mitgliedstaaten erlassen die zur Durchführung der genehmigten Programme erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 2003

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## „ANHANG I

**Programme zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete hinsichtlich der Fischseuchen VHS und/oder IHN****1. DÄNEMARK****Die von Dänemark am 22. Mai 1995 vorgelegten Programme für folgende Gebiete:**

- Einzugsgebiet von FISKEBÆK Å
- ALLE TEILE JÜTLANDS südlich und westlich der Einzugsgebiete folgender Wasserläufe: Storåen, Karup å, Gudenåen und Grejs å
- Gebiet ALLER DÄNISCHEN INSELN

**2. DEUTSCHLAND****Das von Deutschland am 25. Februar 1999 vorgelegte Programm für folgendes Gebiet:**

- Gebiet im Wassereinzugsgebiet ‚OBERE NAGOLD‘

**3. SPANIEN****Das von Spanien am 1. August 2002 vorgelegte Programm für folgendes Gebiet:**

- AUTONOME GEMEINSCHAFT LA RIOJA

**4. FRANKREICH****5. ITALIEN****5.1. Das von Italien am 6. Oktober 2001 vorgelegte Programm für die Autonome Provinz Bozen, geändert mit Schreiben vom 27. März 2003:**

## PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

- Dieses Gebiet umfasst alle Wasserläufe in der Provinz Bozen

Das Gebiet beinhaltet den oberen Teil des Gebiets VAL DELL'ADIGE, also das Wassereinzugsgebiet des Flusses Etsch von der Quelle in der Provinz Bozen bis zur Grenze mit der Provinz Trient.

(NB: Der übrige, untere Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE fällt unter das genehmigte Programm der Autonomen Provinz Trient. Der obere und der untere Teil dieses Gebiets sind als eine epidemiologische Einheit anzusehen.)

**5.2. Die von Italien am 23. Dezember 1996 und am 14. Juli 1997 vorgelegten Programme für folgende Gebiete in der Autonomen Provinz Trient:**

## ZONA VAL DI SOLE E DI NON

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Noce von der Quelle bis zum Stauwehr von S. Giustina

## ZONA VAL DELL'ADIGE — unterer Teil

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Etsch und seiner auf dem Territorium der Autonomen Provinz Trient befindlichen Quellen von der Grenze mit der Provinz Bozen bis zum Stauwehr von Ala (Wasserkraftwerk)

(NB: Der obere Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE fällt unter das genehmigte Programm der Provinz Bozen. Der obere und der untere Teil dieses Gebiets sind als eine epidemiologische Einheit anzusehen.)

## ZONA TORRENTE ARNÒ

- Wassereinzugsgebiet des Wildbachs Arnò von der Quelle bis zu den Sperranlagen am Unterlauf, vor der Mündung des Wildbachs Arnò in den Fluss Sarca

## ZONA VAL BANALE

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Ambies bis zum Stauwehr eines Wasserkraftwerks

## ZONA VARONE

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Magnone von der Quelle bis zum Wasserfall

## ZONA ALTO E BASSO CHIESE

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Chiese von der Quelle bis zum Stauwehr von Condino, ausgenommen die Einzugsgebiete der Wildbäche Adanà und Palvico

## ZONA TORRENTE PALVICO

- Wassereinzugsgebiet des Wildbachs Palvico bis zu einer Sperranlage aus Beton und Steinen

**5.3. Das von Italien am 21. Februar 2001 vorgelegte Programm für folgende Gebiete in der Region Venetien:**

## ZONA TORRENTE ASTICO

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Astico von den Quellen (in der Autonomen Provinz Trient und in der Provinz Vicenza in der Region Venetien) bis zum Stauwehr in der Nähe der Pedescala-Brücke in der Provinz Vicenza

Der Unterlauf des Flusses Astico zwischen dem Stauwehr in der Nähe der Pedescala-Brücke und dem Priamaglio-Stauwehr wird als Pufferzone angesehen

**5.4. Das von Italien am 20. Februar 2002 vorgelegte Programm für folgende Gebiete in der Region Umbrien:**

## ZONA FOSSO DE MONTERIVOSO

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Monterivoso von den Quellen bis zu den undurchdringlichen Sperranlagen bei Ferentillo

**5.5. Das von Italien am 1. Februar 2002 vorgelegte Programm für folgende Gebiete in der Region Lombardei:**

## ZONA VAL BREMBANA

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Brembo von den Quellen bis zu der undurchdringlichen Sperranlage in der Gemeinde Ponte S. Pietro

**6. FINNLAND****6.1. Das von Finnland am 29. Mai 1995 vorgelegte Programm für folgende Gebiete:**

- Alle Festland- und Küstengebiete FINNLANDS mit Ausnahme
  - der PROVINZ ÅLAND,
  - des Sperrgebiets in PYHTÄÄ,
  - des Sperrgebiets, das die Gemeinden UUSIKAUPUNKI, PYHÄRANTA und RAUMA umfasst.

**6.2. Das von Finnland am 29. Mai 1995 vorgelegte Programm mit spezifischen Tilgungsmassnahmen, geändert mit Schreiben vom 27. März 2002, 4. Juni 2002, 12. März 2003, 12. Juni 2003 und 20. Oktober 2003, für folgende Gebiete:**

- Die gesamte PROVINZ ÅLAND,
  - das Sperrgebiet in PYHTÄÄ,
  - das Sperrgebiet, das die Gemeinden UUSIKAUPUNKI, PYHÄRANTA und RAUMA umfasst.“
-

## ANHANG II

## „ANHANG II

**Programme zur Erlangung des Status zugelassener Betriebe in einem nicht zugelassenen Gebiet hinsichtlich der Fischseuchen VHS und/oder IHN****1. ITALIEN****1.1. Die von Italien am 2. Mai 2000 vorgelegten Programme für die Region Friaul-Julisch Venetien, Provinz Udine, für folgende Betriebe:**

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Tagliamento:

- Azienda Vidotti Giulio snc, Sutrio

**1.2. Das von Italien am 5. April 2002 vorgelegte Programm für die Region Venetien für folgende Betriebe:**

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Sile:

- Azienda Trocoltura S. Cristina, Via Chiesa Vecchia 14 — Loc. S. Cristina di Quinto

**1.3. Das von Italien am 5. September 2002 vorgelegte Programm für die Region Piemont für folgenden Betrieb:**

Betrieb:

- Incubatoio ittico di valle — Loc. Cascina Prella — Traversella (TO)“
-

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 19. Dezember 2003**  
**zur Änderung der Entscheidung 2002/862/EG mit spezifischen Vorschriften für die Einfuhr von**  
**Fischereierzeugnissen aus Kasachstan**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4890)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/905/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2002/862/EG der Kommission <sup>(2)</sup> ist das „Komitee für Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd (CFFH) des Ministeriums für Natürliche Ressourcen und Umweltschutz“ die Behörde, die in Kasachstan für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist.
- (2) Nach einer Umstrukturierung der Verwaltung Kasachstans ist die zuständige Behörde nun die „Veterinärabteilung des Landwirtschaftsministeriums (VD-MA)“. Diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (3) Die VD-MA hat amtlich zugesichert, dass die Vorschriften der Richtlinie 91/493/EWG hinsichtlich der Kontrollen von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur eingehalten und den Hygieneanforderungen der Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (4) Die Entscheidung 2002/862/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2002/862/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Kasachstan die ‚Veterinärabteilung des Landwirtschaftsministeriums (VD-MA)‘ zuständig.“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der VD-MA sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.“

3. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 27. Dezember 2003.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 301 vom 5.11.2002, S. 48.

ANHANG

„ANHANG I

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus Kasachstan, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugs-Nr.: .....

Versandland: KASACHSTAN

Zuständige Behörde: Veterinärabteilung des Landwirtschaftsministeriums (VD-MA)

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses (1): .....
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....
- Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung (2): .....
- Gegebenenfalls Codenummer: .....
- Art der Verpackung: .....
- Zahl der Packstücke: .....
- Eigengewicht: .....
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur: .....

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die von der Veterinärabteilung des Landwirtschaftsministeriums (VD-MA) zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind: .....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von: .....  
(Versandort)

nach: .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

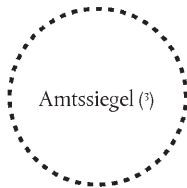
(1) Nichtzutreffendes streichen.  
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, konserviert usw.

IV. **Bescheinigung**

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei-/Aquakulturerzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
  2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut und gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 2002/862/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in..... am .....

(Ort) (Datum)



.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors (3)

.....  
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(3) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung absetzen.“

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**GEMEINSAMER STANDPUNKT 2003/906/GASP DES RATES**

**vom 22. Dezember 2003**

**zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/651/GASP**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 15 und 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Dezember 2001 den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Am 12. September 2003 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2003/651/GASP betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/482/GASP angenommen.
- (3) In dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP ist eine regelmäßige Überprüfung vorgesehen.
- (4) Der Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP muss aktualisiert und der Gemeinsame Standpunkt 2003/651/GASP muss aufgehoben werden.
- (5) Gemäß den Kriterien des Artikels 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP wurde eine Liste ausgearbeitet —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP gilt, ist im Anhang wiedergegeben.

*Artikel 2*

Der Gemeinsame Standpunkt 2003/651/GASP wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Dieser Gemeinsame Standpunkt tritt zum Zeitpunkt seiner Annahme in Kraft.

*Artikel 4*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. MATTEOLI

<sup>(1)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93. Zuletzt geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2003/651/GASP (ABl. L 229 vom 13.9.2003, S. 42).



## ANHANG

**Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften nach Artikel 1 <sup>(1)</sup>**

## 1. PERSONEN

1. ABOU, Rabah Naami (alias Naami Hamza; alias Mihoubi Faycal; alias Fellah Ahmed; alias Dafri Rèmi Lahdi), geboren am 1. 2. 1966 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
2. ABOUD, Maisi (alias „der schweizerische Abderrahmane“), geboren 17.10.1964 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
3. ALBERDI URANGA, Itziar (E.T.A.-Aktivist), geboren am 7.10.1963 in Durango (Viscaya), Identitätskarte Nr. 78.865.693
4. \*ALBISU IRIARTE, Miguel (E.T.A.-Aktivist Mitglied von Gestoras Pro-amnistía), geboren am 7.6.1961 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.954.596
5. AL-MUGHASSIL, Ahmad Ibrahim (alias ABU OMRAN; alias AL-MUGHASSIL, Ahmed Ibrahim), geboren am 26.6.1967 in Qatif-Bab al Shamal, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
6. AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, geboren in Al Ihsa, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
7. AL-YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, geboren am 16.10.1966 in Tarut, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
8. \*APAOLAZA SANCHO, Ivan (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K.Madrid), geboren am 10.11.1971 in Beasain (Guipuzcoa), Identitätskarte Nr. 44.129.178
9. ARIOUA, Azzedine, geboren am 20.11.1960 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
10. ARIOUA, Kamel (alias Lamine Kamel), geboren am 18.08.1969 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
11. ASLI, Mohamed (alias Dahmane Mohamed), geboren am 13.05.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
12. ASLI, Rabah, geboren am 13.05.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
13. \*ARZALLUS TAPIA, Eusebio (E.T.A.-Aktivist), geboren am 8.11.1957 in Regil (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.927.207
14. ATWA, Ali (alias BOUSLIM, Ammar Mansour; alias SALIM, Hassan Rostom), Libanon, geboren 1960 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
15. DARIB, Nouredine (alias Carreto; alias Zitoun Mourad), geboren am 01.02.1972 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijr)
16. DJABALI, Abderrahmane (alias Touil), geboren am 01.06.1970 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
17. \*ECHEBERRIA SIMARRO, Leire (E.T.A.-Aktivist), geboren am 20.12.1977 in Basauri (Viscaya), Identitätskarte Nr. 45.625.646
18. \*ECHEGARAY ACHIRICA, Alfonso (E.T.A.-Aktivist), geboren am 10.01.1958 in Plenica (Viscaya), Identitätskarte Nr. 16.027.051
19. EL-HOORIE, Ali Saed Bin Ali (alias AL-HOURI, Ali Saed Bin Ali; alias EL-HOURI, Ali Saed Bin Ali), geboren am 10.7.1965 oder 11.7.1965 in El Dibabiya, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
20. FAHAS, Sofiane Yacine, geboren am 10.09.1971 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
21. \*GOGEASCOECHEA ARRONATEGUI, Eneko (E.T.A.-Aktivist), geboren am 29.4.1967 in Guernica (Viscaya), Identitätskarte Nr. 44.556.097
22. \*IPARRAGUIRRE GUENECHEA, M<sup>a</sup> Soledad (E.T.A.-Aktivist), geboren am 25.4.1961 in Escoriaza (Navarra), Identitätskarte Nr. 16.255.819
23. \*IZTUETA BARANDICA, Enrique (E.T.A.-Aktivist), geboren am 30.07.1955 in Santurce (Viscaya), Identitätskarte Nr. 14.929.950
24. IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, AHMED; alias SA-ID; alias SALWWAN, Samir), geboren 1963 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
25. LASSASSI, Saber (alias Mimiche), geboren am 30.11.1970 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
26. MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALI, Salem; alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah; alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith; alias WADOOD, Khalid Adbul), geboren am 14.4.1965 oder 1.3.1964 in Pakistan, Pass Nr. 488555

(<sup>1</sup>) Auf die mit einem \* gekennzeichneten Personen, Gruppen und Organisationen findet lediglich Artikel 4 Anwendung.

27. MOKTARI, Fateh (alias Ferdi Omar), geboren am 26.12.1974 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
28. \*MORCILLO TORRES, Gracia (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 15.3.1967 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 72.439.052
29. MUGHNIYAH, Imad Fa'iz (alias MUGHNIYAH, Imad Fayiz), führendes Mitglied des Hesbollah-Nachrichtendienstes, geboren am 7.12.1962 in Tayr Dibba, Libanon, Pass Nr.432298 (Libanon)
30. \*NARVAEZ GOÑI, Juan Jesús (E.T.A.-Aktivist), geboren am 23.2.1961 in Pamplona (Navarra), Identitätskarte Nr. 15.841.101
31. NOUARA, Farid, geboren am 25.11.1973 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
32. \*ORBE SEVILLANO, Zigor (E.T.A. Aktivist; Mitglied von Jarrai/Haika/Segi), geboren am 22.9.1975 in Basauri (Viscaya), Identitätskarte Nr. 45.622.851
33. \*PALACIOS ALDAY, Gorka (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Madrid), geboren am 17.10.1974 in Baracaldo (Viscaya), Identitätskarte Nr. 30.654.356
34. \*PEREZ ARAMBURU, Jon Iñaki (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Jarrai/Haika/Segi), geboren am 18.9.1964 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.976.521
35. \*QUINTANA ZORROZUA, Asier (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Madrid), geboren am 27.2.1968 in Bilbao (Viscaya), Identitätskarte Nr. 30.609.430
36. RESSOUS, Hoari (alias Hallasa Farid), geboren am 11.09.1968 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
37. \*RUBENACH ROIG, Juan Luis (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Madrid), geboren am 18.9.1963 in Bilbao (Viscaya), Identitätskarte Nr. 18.197.545
38. SEDKAOUI, Noureddine (alias Nounou), geboren am 23.06.1963 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
39. SELMANI, Abdelghani (alias Gano), geboren am 14.06.1974 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
40. SENOUCI, Sofiane, geboren am 15.04.1971 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir and al-Hijra)
41. SISON, Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer), geboren am 8.2.1939 in Cabugao, Philippinen
42. TINGUALI, Mohammed (alias Mouh di Kouba), geboren am 21.04.1964 in Blida (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
43. \*URANGA ARTOLA, Kemen (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Herri Batasuna/E.H./Batasuna), geboren am 25.5.1969 in Ondarroa (Viscaya), Identitätskarte Nr. 30.627.290
44. \*VALLEJO FRANCO, Iñigo (E.T.A.-Aktivist), geboren am 21.05.1976 in Bilbao (Viscaya), Identitätskarte Nr. 29.036.694
45. \*VILA MICHELENA, Fermín (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 12.3.1970 in Irún (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.254.214

## 2. GRUPPEN UND ORGANISATIONEN

1. Abu Nidal Organisation — ANO (alias Fatah Revolutionary Council/Fatah-Revolutionratsrat, alias Arab Revolutionary Brigades/Arabische Revolutionäre Brigaden, alias Black September/Schwarzer September, alias Revolutionary Organisation of Socialist Muslims/Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems)
2. Al-Aqsa-Martyr's Brigade (Al-Aksa-Märtyrerbrigade)
3. Al-Takfir und al-Hijra
4. Aum Shinrikyo (alias AUM, alias Aum Supreme Truth, alias Aleph)
5. Babbar Khalsa
6. \*Continuity Irish Republican Army (CIRA)
7. \* Euskadi Ta Askatasuna/Tierra Vasca y Libertad/Baskisches Vaterland und Freiheit (E.T.A.) (Folgende Organisationen gehören zur terroristischen Vereinigung E.T.A.: K.a.s., Xaki, Ekin, Jarrai-Haika-Segi, Gestoras pro-amnistia, Askatasuna, Batasuna (alias Herri Batasuna, alias Euskal Herritarrok)
8. Gama'a al-Islamiyya (Islamische Gruppe) (alias Al-Gama'a al-Islamiyya, IG)
9. Front der islamischen Kämpfer des Großen Ostens (IBDA-C)
10. \*Grupos de Resistencia Antifascista Primero de Octubre — G.R.A.P.O (Gruppen des antifaschistischen Widerstands des 1. Oktober)
11. Hamas (Hamas-Izz al-Din al-Qassem inbegriffen)

12. Holy Land Foundation for Relief and Development (Stiftung für Hilfe und Entwicklung im Heiligen Land)
  13. International Sikh Youth Federation — ISYF (Internationaler Sikh-Jugendverband)
  14. Kahane Chai (Kach)
  15. Kurdische Arbeiterpartei (PKK)
  16. Lashkar e Tayyaba (LET)/Pashan-e-Ahle Hadis
  17. \*Loyalist Volunteer Force — LVF
  18. Mujahedin-e Khalq Organisation (MEK oder MKO) [außer National Council of Resistance of Iran/Nationaler Widerstandsrat von Iran — NCRI] (alias National Liberation Army of Iran/Nationale Befreiungsarmee Iran (NLA, militanter Flügel der MEK), People's Mujahidin of Iran/Volksmudschaheddin von Iran (PMOI), Muslim Iranian Students Society/Islamisch-Iranischer Studentenverband)
  19. New People's Army — NPA (Neue Volksarmee), verknüpft mit Sison Jose Maria C. (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer)
  20. \*Orange Volunteers — OV
  21. Palestine Liberation Front — PLF (Palästinensische Befreiungsfront)
  22. Palestinian Islamic Jihad — PIJ (Palästinensischer Islamischer Dschihad)
  23. Popular Front for the Liberation of Palestine — PFLP (Volksfront für die Befreiung Palästinas)
  24. Popular Front for the Liberation of Palestine — General Command (Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas) (alias PFLP-General Command, alias PFLP-GC)
  25. \*Real IRA (Wahre IRA)
  26. \*Red Hand Defenders (RHD)
  27. Fuerzas armadas revolucionarias de Columbia — FARC (Revolutionäre Armee von Kolumbien )
  28. \*Epanastatiki Pirines (Revolutionäre Zellen)
  29. \*Dekati Evdomi Noemvri (Revolutionäre Organisation 17. November)
  30. Revolutionary Peoples's Liberation Army/Front/Party — DHKP/C (Revolutionäre Volksbefreiungsarmee/-front/-partei (alias Devrimci Sol/Revolutionäre Linke — Dev Sol)
  31. \*Epanastatikos Laikos Agonas — ELA (Revolutionärer Volkskampf)
  32. Sendero Luminoso — SL (Leuchtender Pfad)
  33. Stichting Al Aqsa (Al-Aksa-Stiftung) (alias Stichting Al Aqsa Nederland, alias Al Aqsa Nederland)
  34. \*Ulster Defence Association/Ulster Freedom Fighters — UDA/UFF (Ulster-Schutzvereinigung/-Freiheitskämpfer)
  35. Autodefensas Unidas de Colombia — AUC (Vereinte Selbstverteidigungsgruppen von Kolumbien)
-

**BESCHLUSS 2003/907/GASP DES RATES**  
**vom 22. Dezember 2003**  
**zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/297/GASP betreffend Birma/Myanmar**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/297/GASP vom 28. April 2003 betreffend Birma/Myanmar <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8, in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 8 des Gemeinsamen Standpunkts 2003/297/GASP hat der Rat auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder der Kommission erforderlichenfalls Änderungen der im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts enthaltenen Liste der Personen, die Gegenstand der einschränkenden Maßnahmen sind, anzunehmen.
- (2) Der Rat hat das im Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt 2003/297/GASP enthaltene Verzeichnis durch den Beschluss 2003/461/GASP <sup>(2)</sup> aktualisiert.
- (3) Aufgrund der Ernennung der neuen Mitglieder der Regierung Birmas/Myanmars am 25. August 2003 ist eine weitere Aktualisierung dieses Verzeichnisses erforderlich —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2003/297/GASP enthaltene Verzeichnis der Personen wird durch das im Anhang enthaltene Verzeichnis ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. COSTA

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 36. Gemeinsamer Standpunkt geändert durch Beschluss 2003/461/GASP (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 116).

<sup>(2)</sup> ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 116.

## ANHANG

## Verzeichnis der Personen nach Artikel 1

## 1. Staatsrat für Frieden und Entwicklung (SPDC)

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Than Shwe	Präsident	2.2.1933	Kyaing Kyaing	Thandar Shwe Khin Pyone Shwe Aye Aye Thit Shwe
Stellvertretender Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Maung Aye	Vizepräsident	25.12.1937	Mya Mya San	Nandar Aye
General Khin Nyunt	Premierminister (25.8.2003)	11.10.1939	Khin Win Shwe	Ye Naing Win Zaw Naing Oo Thin Le Le Win
General Thura Shwe Mann	Stabschef und Koordinator für Sondereinsätze		Than Than Nwe	
Generalleutnant Soe Win	Erster Sekretär (25.8.2003)		Khin Lay Thet	Toe Naing Mahn (Ehefrau — Ma Zay Zin Latt Aung Thet Mann Ko Ko Shwe Mann Ko Ko
Generalleutnant Thein Sein	Zweiter Sekretär (25.8.2003) Generaladjutant		Khin Khin Win	
Generalleutnant Thiha Thura Tin Aung Myint Oo	Generalquartiermeister		Khin Saw Hnin	
Generalleutnant Kyaw Win	Chef der Ausbildung der Streitkräfte		San San Yee	
Generalleutnant Tin Aye	Chef des militärischen Beschaffungswesens und Leiter der UMEH		Kyi Kyi Ohn	
Generalleutnant Ye Myint	Chef des Büros für Sondereinsätze 1 (Kachin, Chin, Sagaing, Magwe, Mandalay)		Tin Lin Myint	Theingi Ye Myint Aung Zaw Ye Myint Kay Khaing Ye Myint
Generalleutnant Aung Htwe	Chef des Büros für Sondereinsätze 2 (Kayah, Shan)		Khin Hnin Wai	
Generalleutnant Khin Maung Than	Chef des Büros für Sondereinsätze 3 (Pegu, Rangoon, Irra- waddy, Arakan)		Marlar Tint	
Generalleutnant Maung Bo	Chef des Büros für Sondereinsätze 4 (Karen, Mon, Tenas- serim)		Khin Lay Myint	

## 2. Regionale Befehlshaber

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Generalmajor Myint Swe	Rangoon		Khin Thet Htay	
Generalmajor Ye Myint	Befehlshaber Mitte — Division Mandalay		Myat Ngwe	
Generalmajor Thar Aye	Befehlshaber Nord- west — Division Sagaing		Wei Wei Khaing oder Wai Wai Khaing	
Generalmajor Maung Maung Swe	Befehlshaber Nord- Staat Kachin		Tin Tin Nwe	Ei Thet Thet Swe Kaung Kyaw Swe
Generalmajor Myint Hlaing	Befehlshaber Nordost — Staat Shan (Norden)		Khin Thant Sin	
Generalmajor Khin Zaw	Befehlshaber Triangle — Staat Shan (Osten)		Khin Pyone Win	Kyi Tha Khin Zaw Su Khin Zaw
Generalmajor Khin Maung Myint	Befehlshaber Ost — Staat Shan (Süden)		Win Win Nu	
Generalmajor Thura Myint Aung	Befehlshaber Südost — Staat Mon		Than Than Nwe	
Brigadegeneral Ohn Myint	Befehlshaber Küste — Division Tenasserim			
Brigadegeneral Ko Ko	Befehlshaber Süd — Division Pegu		Sat Nwan Khun Sum	
Generalmajor Soe Naing	Befehlshaber Südwest — Division Irrawaddy		Tin Tin Latt	
Generalmajor Maung Oo	Befehlshaber West — Staat Arakan		Nyunt Nyunt Oo	

## 3. Stellvertretende regionale Befehlshaber

Name	Kommandobereich	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Oberst Wai Lwin	Rangoon			
Brigadegeneral Nay Win	Mitte Nordwest		Nan Aye Mya	
Brigadegeneral San Tun	Nord		Tin Sein	
Brigadegeneral Hla Myint	Nordost		Su Su Hlaing	
Oberst Myint Aung	Ost			
Brigadegeneral Myo Hla	Südost		Khin Hnin Aye	
Brigadegeneral Tin Latt	Küste			
Brigadegeneral Thura Maung Ni	Süd			
Brigadegeneral Tint Swe	Südwest		Khin Thaug	
Brigadegeneral Aung Thein	West			
Brigadegeneral Myint Swe	Triangle		Mya Mya Ohn	Khin Mya Mya Wut Hmone Swe

4. *Minister*

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Than Shwe	Minister im Amt des Ministerpräsidenten		Yin Yin Mya	
Generalmajor Thein Swe (25. 8. 2003)	Minister im Amt des Ministerpräsidenten			
U Ko Lay (25.8.2003)	Minister im Amt des Ministerpräsidenten		Khin Khin	(M) San Win (M) Than Han (W) Khin Thida Ehemann — Zaw Tun Oo 2. Sekretär im Außenministerium, Sohn des verstorbenen Generalleutnant Tin Oo
Generalmajor Nyunt Tin	Minister für Landwirtschaft und Bewässerung		Khin Myo Oo	Sohn — Kyaw Myo Nyunt Tochter — Thu Thu Ei Han
Brigadegeneral Pyi Sone	Minister für Handel		Aye Pyai Wai Khin	Kalyar Pyay Wai Shan, Pan Thara Pyay Shan
Generalmajor Saw Tun	Minister für Bauwesen		Myint Myint Ko	
Generalmajor Htay Oo	Minister für Kooperativen (25.8.2003)		Ni Ni Win	
Generalmajor Kyi Aung	Minister für Kultur		Khin Khin Lay	
U Than Aung	Minister für Bildung		Win Shwe	
Generalmajor Tin Htut	Minister für Elektrizität		Tin Tin Nyunt	
Brigadegeneral Lun Thi	Minister für Energie		Khin Mar Aye	Mya Sein Aye
Generalmajor Hla Tun	Minister für Finanzen und Staatseinnahmen		Khin Than Win	
U Win Aung	Minister für Auswärtige Angelegenheiten		San Yon	Thaung Su Nyein
Brigadegeneral Thein Aung	Minister für Forstwirtschaft			
Prof. Dr. Kyaw Myint	Minister für Gesundheit		Nilar Thaw	
Oberst Tin Hlaing	Minister des Inneren		Khin Hla Hla	
Generalmajor Sein Htwa	Minister für Einwanderung und Bevölkerung sowie Minister für Soziales, Fürsorge und Wiederansiedlung		Khin Aye	
U Aung Thaung	Minister für Industrie I		Khin Khin Yi	Nay Aung
Generalmajor Saw Lwin	Minister für Industrie II		Moe Moe Myint	
Brigadegeneral Kyaw Hsan	Minister für Information		Kyi Kyi Win	

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Tin Winn	Minister für Beschäftigung		Khin Nu	May Khin Tin Win Nu
Brigadegeneral Maung Maung Thein	Minister für Viehzucht und Fischerei		Myint Myint Aye	
Brigadegeneral Ohn Myint	Minister für den Bergbau		San San	Maung Thet Naing Oo Maung Min Thet Oo
U Soe Tha	Minister für staatliche Planung und Wirtschaftsentwicklung		Kyu Kyu Win	Kyaw Myat Soe
Oberst Thein Nyunt	Minister für Fortschritte in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten		Kyin Khaing	
Generalmajor Aung Min	Minister für Eisenbahnverkehr		Wai Wai Thar	
Brigadegeneral Maung Thura Myint	Minister für religiöse Angelegenheiten		verstorben	Aung Kyaw Moe
U Thaung	Minister für Wissenschaft und Technik		May Kyi Sein	
Brigadegeneral Thura Aye Myint	Minister für Sport		Aye Aye	Nay Linn
Brigadegeneral Thein Zaw	Minister für Telekommunikations-, Post und Telegrafendienste, Hotels und Fremdenverkehr		Mu Mu Win	
Generalmajor Hla Myint Swe	Minister für Verkehr		San San Myint	

##### 5. Stellvertretende Minister

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Brigadegeneral Khin Maung	Stellvertr. Minister für Landwirtschaft und Bewässerung			
U Ohn Myint	Stellvertr. Minister für Landwirtschaft und Bewässerung			
Brigadegeneral Aung Tun	Stellvertr. Minister für Handel			
Brigadegeneral Myint Thein	Stellvertr. Minister für Bauwesen			
	Stellvertr. Minister für Kultur			
Brigadegeneral Khin Maung Win	Stellvertr. Minister für Verteidigung			
Generalmajor Aung Hlaing	Stellvertr. Minister für Verteidigung	23. 8. 2003		



Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Myo Nyunt	Stellvertr. Minister für Bildung			
Brigadegeneral Soe Win Maung	Stellvertr. Minister für Bildung		Myint Myint Wai	
U Myo Myint	Stellvertr. Minister für Elektrizität			
Brigadegeneral Than Htay (25.8.2003)	Stellvertr. Minister für Energie			
U Kyaw Thu (25.8.2003)	Stellvertr. Minister für Auswärtige Angelegenheiten	15.8.1949		
U Khin Maung Win	Stellvertr. Minister für Auswärtige Angelegenheiten		Khin Swe Soe (Generaldirektorin im Ministerium für Kooperativen)	
Oberst Hla Thein Swe (25.8.2003)	Stellvertr. Minister für Finanzen und Staatseinnahmen			
Brigadegeneral Tin Naing Thein	Stellvertr. Minister für Forstwirtschaft			
Prof. Dr. Mya Oo	Stellvertr. Minister für Gesundheit			
Brigadegeneral Phone Swe (25.8.2003)	Stellvertr. Minister für Inneres			
Brigadegeneral Aye Myint Kyu	Stellvertr. Minister für Hotels und Fremdenverkehr		Khin Swe Myint	
U Maung Aung	Stellvertr. Minister für Einwanderung und Bevölkerung			
Brigadegeneral Thein Tun	Stellvertr. Minister für Industrie I			
Brigadegeneral Kyaw Win	Stellvertr. Minister für Industrie I			
Oberstleutnant Khin Maung Kyaw	Stellvertr. Minister für Industrie II			
Brigadegeneral Aung Thein	Stellvertr. Minister für Information			
U Thein Sein	Stellvertr. Minister für Information, USDA- und CEC-Mitglied		Khin Khin Wai	
Brigadegeneral Win Sein	Stellvertr. Minister für Beschäftigung			
U Aung Thein	Stellvertr. Minister für Viehzucht und Fischerei			

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Myint Thein	Stellvertr. Minister für Bergbau			
Oberst Tin Ngwe	Stellvertr. Minister für Fortschritte in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten			
Brigadegeneral Than Tun	Stellvertr. Minister für Fortschritte in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten			May Than Tun (25.6.1970) Ehemann Ye Tun Myat
Thura U Thaug Lwin	Stellvertr. Minister für Eisenbahnverkehr			
Brigadegeneral Thura Aung Ko	Stellvertr. Minister für religiöse Angelegenheiten, USDA- und CEC-Mitglied			
U Nyi Hla Nge	Stellvertr. Minister für Wirtschaft und Technik		(unverheiratet)	
Dr. Chan Nyein	Stellvertr. Minister für Wissenschaft und Technik			
Brigadegeneral Kyaw Myint (25.8.03 — aus dem Verkehrsministerium)	Stellvertr. Minister für Soziales, Fürsorge und Wiederansiedlung			
Brigadegeneral Maung Maung	Stellvertr. Minister für Sport			
U Pe Than	Stellvertr. Minister für Verkehr			
Oberst Nyan Tun Aung (25.8.03)	Stellvertr. Minister für Verkehr			

#### 6. Ehemalige Regierungsmitglieder

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Vizeadmiral Maung Maung Khin	Stellvertr. Premierminister (seit 11.2001 in Ruhestand)	23.11.1929		
Generalleutnant Tin Tun	Stellvertr. Premierminister (seit 11.2001 in Ruhestand)	28.3.1930		
Generalleutnant Tin Hla	ehemaliger stellvertr. Premierminister und Heeresminister und Generalquartiermeister (seit 11.2001 in Ruhestand)			

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Aung San	ehemaliger Minister für Kooperativen (seit 11.2001 in Ruhestand)			
U Win Sein	ehemaliger Minister für Kultur (seit 11.2001 in Ruhestand)	10.10.1940 Kyaukkyi		
U Khin Maung Thein	Ehem. Minister für Finanzen und Staatseinnahmen (seit 1.2.03 in Ruhestand)		Su Su Thein	Daywar Thein (25/12/1960) Thawdar Thein (6/3/58) Maung Maung Thein (23/10/63) Khin Yadana Thein (6/5/1968) Marlar Thein (25/2/1965) Hmwe Thida Thien (28/7/1966)
Generalmajor Ket Sein	Ehem. Minister für Gesundheit (seit 1.2.03 im Ruhestand)		Yin Yin Myint	
U Saw Tun	Ehem. Stellvertr. Minister für Einwanderung und Bevölkerung			
Oberst Thaik Tun	Ehem. Stellvertr. Minister für Forstwirtschaft (im Juli 2003 entlassen)		Nwe Nwe Kyi	(M) Myo Win Thaik (W) Khin Sandar Tun (W) Khin Nge Nge Tun (W) Khin Ei Shwe Zin Tun
Brigadegeneral D O Abel	Ehem. Minister im Amt des SPDC-Präsidenten (am 25.8.2003 entlassen)		Khin Thein Mu	
U Pan Aung	Ehem. Minister im Amt des Premierministers (am 25.8.2003 entlassen)		Nyunt Nyunt Lwin	
Generalleutnant Tin Ngwe	Ehem. Minister für Kooperativen (am 25.8.2003 entlassen)		Khin Hla	
Generalleutnant Min Thein	Ehem. Minister im Amt des SPDC-Präsidenten (am 25.8.2003 entlassen)		Khin Than Myint	

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Aung Khin	Ehem. Minister für religiöse Angelegenheiten (am 25.8.2003 entlassen)		Yin Yin Nyunt	
U Hset Maung	Ehem. Stellvertr. Minister im Amt des SPDC-Präsidenten (am 25.8.2003 entlassen)		May Khin Kyi	Set Aung Set Maw (verstorben)
Brigadegeneral Maung Thura Myint	Ehem. Stellvertr. Minister für Inneres (CEC-Mitglied)		verwitwet	(W) Zin Myint Maung
U Tin Tun	Ehem. Stellvertr. Minister für Energie (am 25.8.2003 entlassen)			
Brigadegeneral Than Tun	Ehem. Stellvertr. Minister für Finanzen und Staatseinnahmen (am 25.8.2003 entlassen)			
U Soe Nyunt	Ehem. Stellvertr. Minister für Kultur (am 25.8.2003 entlassen)			
U Kyaw Tin	Ehem. Stellvertr. Minister für Fortschritte in den Grenzgebieten und nationale Bevölkerungsgruppen (am 25.8.2003 entlassen)			
U Hlaing Win	Ehem. Stellvertr. Minister für Soziales (am 25.8.2003 entlassen)			
U Aung Phone	Ehem. Minister für Forstwirtschaft (im Juli 2003 entlassen)		Khin Sitt Aye	(M) Sitt Thwe Aung (M) Sitt Thaing Aung

7. Weitere Amtsträger im Fremdenverkehrsbereich

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Oberstleutnant (im Ruhestand) Khin Maung Latt	Generaldirektor, Direktorat für Hotels und Fremdenverkehr		Win Kyi	(M) Tun Mit Latt (6.2.1969)
Hauptmann (im Ruhestand) Aung Htay	Geschäftsführender Direktor, Myanmar Hotels and Tourism Service			
U Tin Maung Swe	Geschäftsführer			
U Khin Maung Soe	Geschäftsführer			
U Tint Swe	Geschäftsführer			

## 8. Höhere Offiziere im Verteidigungsministerium

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Vize-Admiral Kyi Min	Oberbefehlshaber der Flotte		Aye Aye	
Flottenadmiral Soe Thein	Stabschef (Flotte)			
Brigadegeneral Myat Hein	Oberbefehlshaber der Luftwaffe		Htwe Htwe Nyunt	
Brigadegeneral Maung Nyo	Stellvertretender Generaladjutant			
Brigadegeneral Soe Maung	Chef der Militärjustiz			
Generalmajor Lun Maung	Generalinspizient			
Brigadegeneral Saw Hla	Chef der Militärpolizei			
Oberst Sein Lin	Direktor für Ausrüstung			
Brigadegeneral Kyi Win	Direktor für Artillerie und Panzertruppen			
Oberst Than Sein	Leiter des Militärhospitals			
Brigadegeneral Win Hlaing	Direktor für Beschaffung			
Brigadegeneral Khin Aung Myint	Direktor für Öffentlichkeitsarbeit und psychologische Kriegsführung			
Generalmajor Moe Hein	Befehlshaber, Akademie für nationale Verteidigung			
Brigadegeneral Than Maung	Direktor der Volksmilizen und Grenzdienste			
Brigadegeneral Aung Myint	Direktor für Fernmeldewesen			
Brigadegeneral Than Htay	Direktor für Nachschub und Transport			
Brigadegeneral Khin Maung Tint	Direktor für Sicherheitsdruck			
Brigadegeneral Hsan Hsint	General im Amt für Personalfragen	1951	Khin Ma Lay	Okkar San Sint
Generalmajor Win Myint	Stellvertr. Leiter der militärischen Ausbildung			

## 9. Mitglieder des Amtes des Chefs der militärischen Aufklärung (OCMI)

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Generalmajor Kyaw Win	Stellvertr. Leiter der militärischen Aufklärung			
Brigadegeneral Myint Aung Zaw	Verwaltung			
Brigadegeneral Hla Aung	Ausbildung			
Brigadegeneral Thein Swe	Internationale Beziehungen			Sonny Myat Swe
Brigadegeneral Kyaw Han	Wissenschaft und Technik			
Brigadegeneral Than Tun	Politik und militärische Abschirmung			
Oberst Hla Min	Stellvertreter			
Oberst Tin Hla	Stellvertreter			
Brigadegeneral Myint Zaw	Grenzsicherheit und Aufklärung			
Brigadegeneral Kyaw Thein	Ethnische Gruppen/ Waffenstillstand. Drogenbekämpfung. See- und luftgestützte Aufklärung			
Oberst San Pwint	Stellvertreter			

## 10. Offiziere der Streitkräfte in Führungsposition bei Strafvollzug und Polizei

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Oberst Ba Myint	Generaldirektor der Abteilung Strafvollzug im Ministerium des Inneren			

## 11. United Solidarity and Development Association (USDA)

Name	Amt	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Brigadegeneral Aung Thein Lin (25.8.03)	Bürgermeister von Yangon und Vorsitzender des Yangon City Development Committee (YCDC) (Sekretär)		Khin San Nwe	
Oberst Maung Par	Stellvertretender Bürgermeister und Stellvertretender Vorsitzender des YCDC (CEC-Mitglied)		Khin Nyunt Myaing	(M) Naing Win Par

## 12. Personen, die Nutzen aus der Wirtschaftspolitik der Regierung ziehen

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
U Khin Shwe	Zaykabar Co.	21.1.1952	San San Kywe (3.6.1952)	Zay Zin Latt (24.3.1981) verheirat mit Ma Toe Naing Mar Zay Thiha (1.1.1977)
U Aung Ko Win (Saya Kyaung)	Kanbawza Bank		Nan Than Htwe	
U Aik Tun	Asia Wealth Bank Olympic Co.	21.10.1948	Than Win (3.12.1948)	Sandar Htun (23.8.1974) Aung Zaw Naing (1.9.1973) Mi Mi Khing (17.6.1976)
U Tun Myint Naing (Steven Law)	Asia World Co.		Ng Seng Hong	
U Htay Myint	Yuzana Co.	6.2.1955	Aye Aye Maw (17.11.1957)	Eve Eve Htay Myint (12.6.1977) Zar Chi Htay (17.2.1981)
Tayza	Htoo Trading	18.7.1964	Thidar Zaw (24.02.1964)	Pye Phyo Tay Za (29.1.1987) Htoo Htet Tay Za (24.1.1993) Htoo Htwe Tay Za (14.9.1996)
U Kyaw Win	Shwe Thanlwin Lwin Trading Co.			
U Win Aung	Dagon International	30.9.1953	Moe Moe Mya (28.8.1958), Yangon	(W) Ei Hnin Pwint alias Christabelle Aung (22.2.1981) (M) Thurane Aung alias Christopher Aung (23.7.1982) (W) Ei Hnin Khin alias Christina Aung (18.12.1983)

## 13. Staatliche Wirtschaftsunternehmen

Name	Funktion	Geburtsdatum	Ehefrau	Kinder
Oberst Myint Aung	Geschäftsführender Direktor Myawaddy Trading Company			
Oberst Myo Myint	Geschäftsführender Direktor Bandoola Transportation Co Ltd.			

---

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Ehefrau</b>	<b>Kinder</b>
Oberst (im Ruhestand) Thant Zin	Geschäftsführender Direktor Myanmar Land and Develop- ment			
Major Hla Kyaw	Direktor Myawaddy Advertising Enter- prises			
Oberst Aung Sun	Geschäftsführender Direktor Hsinmin Cement Plant Construction Project			
Oberst Ye Htut	Myanmar Economic Corporation			

---